



Geschäftszeichen:  
AUWR-2021-296801/123-Müb

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger  
Tel: (+43 732) 77 20-13420  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 15.10.2024

**ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Ohlsdorf;  
Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I, Desselbrunn;  
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000;**

## Bescheid

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf, hat bei der Oö. Landesregierung um die Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für ihr Vorhaben „Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I“ in der Gemeinde Desselbrunn angesucht.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.10.2023 entscheidet die **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung mit nachstehendem

## Spruch

### Abweisung:

Der Antrag der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf auf Genehmigung gemäß § 5 UVP-G 2000 betreffend das Vorhaben „Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I“ in der Gemeinde Desselbrunn vom 15.06.2021, modifiziert mit Schreiben vom 12.04.2023 und durch Bekanntgabe vom 04.10.2023, wird abgewiesen.

### 1. Projektunterlagen

Der Entscheidung **liegen** die nachstehenden **Projektunterlagen zugrunde**; diese wurden elektronisch eingereicht und sind im elektronischen Aktensystem als Beilage zu diesem Bescheid dokumentiert:

**UVP-Einreichprojekt vom Juni 2021 (OZ 1), verbessert mit Eingaben vom 29.10.2021 (OZ 27) und vom 10.02.2022 (OZ 41) bestehend aus**

**Kapitel A:**

- A.01 Genehmigungsantrag
- A.02 digitaler Datenträger

**Kapitel B:**

- B.01.01 Gewinnungsbetriebsplan
- B.01.01.100 Übersichtslageplan
- B.01.01.101 Flächenwidmungsplan
- B.01.01.102 Orthophoto
- B.01.01.103 Gesamt beanspruchte Fläche
- B.01.01.104 Lageplan gemäß § 80 MinroG
- B.01.01.105 Übersichtslageplan Abbaustand Dezember 2018
- B.01.01.106 Lageplan Abbaufortschritt AF0 / Abbau Bestand
- B.01.01.107 Lageplan Abbaufortschritt AF1 / Beginn Erweiterung
- B.01.01.108 Lageplan Abbaufortschritt AF2
- B.01.01.109 Lageplan Abbaufortschritt AF3
- B.01.01.110 Lageplan Abbaufortschritt AF4
- B.01.01.111 Lageplan Abbaufortschritt AF5
- B.01.01.112 Lageplan Abbaufortschritt AF6
- B.01.01.113 Lageplan Abbaufortschritt AF7 / Rekultivierung
- B.01.01.114 Profil A-A, B-B
- B.01.01.115 Rekultivierungsflächen – Anteil grubeneigenes/grubenfremdes Material (Abraum/Bodenaushub)
- B.01.02 Errichtung / Betrieb Bodenaushubdeponie
- B.01.03 Errichtung / Betrieb Bergbauanlagen
- B.01.03.100 Aufbereitungsanlage / Außenanlagen
- B.01.03.101 Splitterei
- B.01.03.102 Verfahrensfluss Aufbereitungsanlage
- B.01.03.103 Infrastruktur
- B.01.04 Abfallwirtschaftskonzept
- B.01.05 Rückbaukonzept Bergbauanlagen
- B.02 Wasserrechtliche Unterlagen
- B.03 Maßnahmen
- B.03.100 Übersichtslageplan Rekultivierung
- B.03.101 Profil 1 Rekultivierung
- B.04 Rodungen
- B.04.100 Lageplan Rodungsfläche

**Kapitel C:**

- C.01 Sonstige Nutzungsinteressen
- C.02 Nachweis des öffentlichen Interesses
- C.03.01 Grundlagen Geologie – geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung
- C.03.02 Bodenaushubdeponie – hydrogeologische Standortbeurteilung

- C.03.03 Bodenaushubdeponie – geotechnische Beurteilung
- C.04 Grundlagen Verkehr
- C.05 Verzeichnisse und Zustimmungsnachweise
- C.06 Fremde Netze
- C.07 Gasleitung
- C.08 Rückbaukonzept LAV
- C.09 Sicherstellung
- C.10 Bergbauanlagen – Unterlagen elektrotechnische Sicherheit

#### Kapitel D:

- D.01 Allgemein verständliche Zusammenfassung
- D.02 Umweltverträglichkeitserklärung – Synthesebericht
- D.03 Wirkfaktor Lärm
- D.04 Mensch
- D.05 Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume
- D.05.100 Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume – Ist-Zustand Biotoptypen
- D.05.101 Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume – Bedeutung des Ist-Zustands
- D.06 Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume
- D.07 Grundwasser
- D.07.100 Übersichtlageplan, Nutzungen
- D.07.101 Grundwasser Isohypsenplan Stichtag: 29.01.2020
- D.08 Fläche und Boden
- D.09 Landschaft
- D.10 Luft und Klima
- D.11 Klima- und Energiekonzept

#### **Im weiteren Verfahren hat die Antragstellerin folgende Schriftstücke vorgelegt:**

- Schreiben vom 12.04.2023, Abweichungen zum Projekt „UVE Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I“ bedingt durch das Vorhaben „Ersatzneubau kW Traunfall“ (OZ 84) und Unterlagen dazu (OZ 85)
- Schreiben vom 21.09.2023, Unterlagen zu Ersatzaufforstungen (OZ 108)
- Übersichtsplan Ersatzaufforstungsflächen vom 28.09.2023 (OZ 112), übergeben bei mündlicher Verhandlung am 04.10.2023

## **2. Vorhabensbeschreibung**

### **2.1. Bestandssituation**

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalhamstraße 2, 4694 Ohlsdorf, gewinnt seit Jahrzehnten in der Kalkschottergrube Viecht auf den Grundstücken (bzw. Grundstücksteilen davon) Nr. 2138/2, 2141 und 2142/1, KG Windern, Gemeinde Desselbrunn, grundeigenen mineralischen Rohstoff (Kalkschotter) in Form einer Trockenbaggerung.

Im bestehenden, genehmigten Abbau befinden sich auf Teilflächen des Grundstückes Nr. 2142/1, KG Windern, Gemeinde Desselbrunn, Bergbauanlagen (Aufbereitungsanlage, Disposition mit Brückenwaage, Betriebstankstelle, Trafostation, etc.), die auch für den Gewinnungsbetrieb in der Erweiterung erforderlich sind. Außerdem befindet sich direkt benachbart zur Aufbereitungsanlage

eine Asphaltmischgutanlage der Lieferasphalt GmbH & Co Viecht (LAV / Fremdfirma), die mit Material aus der Aufbereitung Viecht der ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH beliefert wird.

Aus diesem Grund soll zuerst die Gewinnung des mineralischen Rohstoffs in der Erweiterungsfläche Viecht Nord I und erst im Anschluss daran die restliche Gewinnung des mineralischen Rohstoffs im bestehenden Abbaubereich erfolgen. Durch diese gewählte Abbauführung können die zuvor genannten Anlagen noch weiter genutzt werden und muss ein Rückbau erst ab Beginn der restlichen Gewinnung im bestehenden Abbaubereich erfolgen.

## **2.2. Antragsgegenstand**

### **2.2.1. Allgemeines**

Das beantragte Vorhaben soll ausgehend von der Abbauendböschung des bestehenden Schotterabbaus Viecht, welcher östlich der Traun, im Gemeindegebiet von Desselbrunn gelegen ist, zuerst Richtung Norden („Erweiterung Viecht Nord I“) auf den Gst. Nr. 2107/1, 2137, 2138/1 und 2139/1, alle KG Windern, realisiert werden, erst im Anschluss soll der Bestand fertig abgebaut werden. Die bisher vorgesehenen Befristungen für den Abbau und die Rekultivierung sowie Wiederbewaldung des Bestandes müssen dadurch verlängert werden. Die beanspruchte Fläche für die Abbauerweiterung beträgt ca. 7,4 ha, im Bestand ca. 13,7 ha, somit insgesamt ca. 21,1 ha.

Für die Gewinnung in der Erweiterungsfläche Viecht Nord I sollen somit auch in Zukunft Flächen des bestehenden Abbaus weiter beansprucht werden (Flächen Bergbauanlagen, Flächen Mischgutanlage, Betrieb von Schlammteichen, Flächen für teilweise Wiederverfüllung mit Bodenaushubmaterial / BA-Deponie Viecht I, Fahr- / Manipulationsflächen). Dementsprechend ergeben sich für den bestehenden Abbau Viecht Änderungen zum bisher genehmigten Gewinnungsbetriebsplan (Abbau bestehende Abbauendböschung, Abbauabfolge, spätere / längere zeitliche Abfolge, teilweise Wiederverfüllung / Errichtung, Betrieb Bodenaushubdeponie Viecht I, Anlage von weiteren Schlammteichen).

Das beantragte Vorhaben wurde nach der erfolgten Kundmachung insofern abgeändert, als die Projektwerberin mit Schreiben vom 12. April 2023 mitgeteilt hat, dass der höchste Grundwasserstand (HGW) neu ermittelt wurde und sich die tiefste Abbausohle des gegenständlichen Vorhabens dadurch ändert. Dadurch reduziert sich die gewinnbare Rohstoffmenge.

### **2.2.2 Kiesabbau / Bodenaushubdeponie**

Die Gewinnung soll – wie auch im Bestand – als Trockenbaggerung erfolgen, wobei über einen geplanten Abbauzeitraum von ca. 20 Jahren – aufgrund des neu ermittelten HGW um ca. 47.000 m<sup>3</sup> reduziert – statt ca. 2.099.000 m<sup>3</sup> nunmehr ca. 2.052.000 m<sup>3</sup> Rohstoff (Viecht Teil Nord I 1.388.000 m<sup>3</sup> / Abbau Bestand Endböschungen 664.000 m<sup>3</sup>) gewonnen werden soll. Daraus ergibt sich der Planungszeitraum für den Abbau in der Erweiterung Viecht Nord I mit etwa 13 Jahren und für den Abbau Bestand / weiter beanspruchte Flächen mit weiteren 6 Jahren. Anschließend sollen die restliche Wiederverfüllung mit Bodenaushubmaterial (BA-Deponie Viecht I – siehe unten) und die Endrekultivierung in etwa 1 Jahr erfolgen.

Die Abförderung des Materials ist im Wesentlichen mittels Muldenkipper zur bestehenden Aufbereitungsanlage und von dort weiter mittels LKW geplant. Die bestehenden Anlagen sollen auch für die Erweiterung Viecht Nord I genutzt und erst beim Abbau des Bestands rückgebaut werden. Im Zuge des Rückbaus der Bergbauanlagen wird auch der Rückbau und die Neuerrichtung der bestehenden Stromversorgung (30 kV-Freileitung, 30 kV-Erdkabel, Trafostationen) notwendig sein.

Im Bestandsbereich soll im Zuge der Rekultivierung auf einer Fläche von ca. 22.990 m<sup>2</sup> eine Bodenaushubdeponie für nunmehr rund 134.700 m<sup>3</sup> Bodenaushub (anstatt für rund 154.000 m<sup>3</sup> wie ursprünglich geplant) errichtet werden, weitere ca. 102.900 m<sup>3</sup> an Bodenaushubmaterial (statt 86.400 m<sup>3</sup> wie vor der Antragsänderung) werden für geländegestaltende Maßnahmen zugefahren.

Weiters soll die Anlage von Schlammteichen für die Einbringung der Waschschlämme aus der bestehenden Aufbereitungsanlage erfolgen.

### 2.2.3 Rodungen

Für die Erweiterung des Kiesabbaus Viecht Nord I werden befristete Rodungsflächen (Neurodungen) in einem Ausmaß von 73.880 m<sup>2</sup> (rd. 7,39 ha) benötigt. Insgesamt sind für das Vorhaben befristete Rodungen im Gesamtausmaß von 211.020 m<sup>2</sup> erforderlich, wovon sich 137.140 m<sup>2</sup> auf die Weiterbenützung bestehender Bergbauanlagen (genehmigte befristete Rodungsflächen) beschränken. Die Rodungen liegen alle in der KG Windern. Die Wiederbewaldung soll sukzessive nach den Abbaufortschritten erfolgen, zuletzt nach ca. 20 Jahren auf den dann noch offenen Flächen des Bestands.

#### Rodungen für die Erweiterung Abbau Viecht Nord I im Detail:

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	befristete Rodung [m <sup>2</sup> ]
Windern 50216	2107/1	406	27.620
	2137	547	2.830
	2138/1	380	34.870
	2139/1	113	8.560
<b>gesamt</b>			<b>73.880</b>

#### Rodungen für die Weiterbenützung bestehender Bergbauanlagen (genehmigte befristete Rodungsflächen) im Detail:

KG Nr. und KG	Gst. Nr.	EZ	befristete Rodung [m <sup>2</sup> ]
Windern 50216	2138/2	136	1.400
	2141	136	46.870
	2142/1	135	88.870
<b>gesamt</b>			<b>137.140</b>

<b>Gesamtsumme (neue und weiterhin erforderliche Rodungen)</b>	<b>2.2</b> <sup>2</sup>
--	-------------------------

### 2.2.4 Wasserrechtliche Belange

Folgende wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen wurden beantragt:

Beschreibung	Gst. Nr.	KG	Rechtsgrundlage	Konsenswassermenge
Kiesabbau	gesamtes Abbauggebiet (siehe Spruchpunkt I.)	50216 Windern	§ 31c WRG 1959	
Nutzwasserentnahme für Kieswäsche, Anlagenreinigung, Wegbefeuchtung, Versorgungsgebäude und Berieselung mobile Anlagen	2142/1, 2141	50216 Windern	§ 10 WRG 1959	28 l/s bzw. 1.128 m <sup>3</sup> /d bzw. 167.860 m <sup>3</sup> /a

Nutzwasserentnahme für Anlagenreinigung, Wegbefeuchtung, Versorgungsgebäude und Berieselung mobile Anlagen	2142/1, 2141	50216 Windern	§ 10 WRG 1959	28 l/s bzw. 121 m <sup>3</sup> /d bzw. 9.100 m <sup>3</sup> /a
--	--------------	---------------	---------------	--

Hinsichtlich der Kieswaschwässer ist vorgesehen, dass diese mit Ausnahme der Haftwasser- verluste und der Verdunstungsverluste wieder zur Gänze über die Schlammteiche in den Unter- grund versickert werden.

### 3. Hinweis: Verfahrenskosten

Die Entscheidung über die allfälligen Verfahrenskosten bleibt einem gesonderten Bescheid vor- behalten.

## Rechtsgrundlagen

- § 17 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 und Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), unter Mitanderwendung von
- § 17 Forstgesetz 1975 – ForstG
- § 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF (zu Verfahrenskosten)

## Begründung

### 1. Sachverhalt / Verfahrensgang

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf, hat bei der Oö. Landesregierung um die Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für ihr Vorhaben „Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I“ in der Gemeinde Desselbrunn angesucht.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bestehenden Vorhabens gem. § 3a UVP-G 2000.

Durch die Erweiterung des Rohstoffentnahme von 13,7 ha um 7,4 ha wird der Schwellenwert der **Z 25 lit. b** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 erreicht (**Erweiterung einer Entnahme von minera- lischen Rohstoffen im Tagbau** – zusätzliche Flächeninanspruchnahme mind. 5 ha und Ausmaß der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbau inkl. der beantragten Erweiterung mind. 20 ha).

Durch die Erweiterung der bestehenden Rodungsfläche im Ausmaß von 13,7 ha um neue Rodungen im Ausmaß von 7,4 ha wird auch der Tatbestand der **Z 46 lit. b** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 erreicht (**Erweiterung von Rodungen** – zusätzliche Flächeninanspruchnahme mind. 5 ha und Ausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen inkl. der beantragten Erweiterung mind. 20 ha).

Somit war für das geplante Vorhaben von der Oö. Landesregierung ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Vorweg wurde in der gegenständlichen Angelegenheit auf Antrag ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, damals vertreten durch die vertreten durch die Saxinger, Chalupsky & Partner Rechts- anwälte GmbH, vom 19.12.2018 ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000 durchgeführt. Im

Rahmen des Vorverfahrens wurden bereits Sachverständige der verschiedensten Fachbereiche zur fachlichen Beurteilung beigezogen und bestand für die mitwirkenden Behörden und Dritte (Standortgemeinde, Oö. Umweltschutzbehörde, wasserwirtschaftliches Planungsorgan) die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abzugeben.  
Das Vorverfahren wurde mit einer abschließenden Stellungnahme vom 22.08.2019 abgeschlossen.

Am 22.06.2021 langte der Genehmigungsantrag gem. § 5 UVP-G 2000, datiert mit 15.06.2021, bei der Behörde ein.

Der Antrag bzw. die vorgelegten Unterlagen wurden – nach Prüfung der formalen Richtigkeit des Antrags – den bereits im Vorverfahren beigezogenen Sachverständigen übermittelt, mit dem Ersuchen, die Unterlagen dahingehend zu prüfen,

- ob die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung des Vorhabens, insbesondere auch im Hinblick auf die notwendige Beurteilung der Umweltverträglichkeit vollständig und ausreichend sind,
- ob alle Unterlagen vorliegen, die nach den jeweiligen Materiengesetzen für die Erteilung einer Genehmigung bzw. Bewilligung erforderlich sind und
- ob ersichtlich ist, welche Konsense in welchem Umfang beantragt sind.

Im Verfahren wurden nachstehende **Fachbereiche** behandelt und zunächst 13 entsprechende Amtssachverständige beigezogen:

Fachgebiet	Sachverständige
Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik	Ing. Gerhard Brandmaier
Anlagensicherheit	Dipl.-Ing. Anton Mangelberger bzw. Dipl.-Ing. Martin Ahrens
Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz	Dipl.-Ing. (FH) Manfred Zachhuber
Bodenschutz inkl. Landwirtschaft	Dipl.-Ing. Claudia Preinstorfer
Elektrotechnik	Ing. Thomas Bachl, BSc MSc
Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	Dipl.-Ing. Johann Aschauer
Humanmedizin	Dr. Thomas Edtstadler
Lärm und Erschütterungen	Ing. Roman Hirschrodt
Luftreinhaltetechnik inkl. Klima und Meteorologie	Dipl.-Ing. Christopher Giefing
Natur- und Landschaftsschutz	Mag. Michael Brands
Raumplanung, Sach- und Kulturgüter	Dipl.-Ing. Dr. Olga Lackner
Verkehrstechnik	Ing. Gerhard Lindenberger
Wald / Forstwirtschaft und Jagd	Dipl.-Ing. Johann Reisenberger bzw. Dipl.-Ing. Philipp Engleder

Ferner wurde im Verfahren ein Sachverständigenkoordinator beigezogen. Dessen Tätigkeit bestand in der Unterstützung der Behörde bei der Verfahrensabwicklung, insbesondere der Koordinierung der Sachverständigen und der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Diese Funktion des **UVP-Koordinators** nahm Dipl.-Ing. Wolfgang Stundner wahr.

Die **Vorprüfung der Einreichunterlagen** durch die Sachverständigen hat ergeben, dass hinsichtlich mehrerer Fachbereiche Ergänzungen bzw. Überarbeitungen der Unterlagen in Teilbereichen erforderlich waren. Daher wurde der Projektwerberin mit Schreiben vom 18.08.2021 aufgetragen, eine Verbesserung bzw. Ergänzung der Einreichunterlagen vorzunehmen.

Mit Eingabe vom 29.10.2021 wurden seitens der Konsenswerberin verbesserte Unterlagen vorgelegt.

Mit Schreiben der Behörde vom 08.11.2021 wurde der Konsenswerberin erneut eine Überarbeitung der Unterlagen aufgetragen, woraufhin mit Eingabe vom 10.02.2022 überarbeitete Unterlagen übermittelt wurden.

Daraufhin konnte die **Vollständigkeit der Unterlagen** im Sinne der obigen Ausführungen bestätigt werden.

Da das Verfahren als **Großverfahren** geführt wurde (§§ 9 und 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG), erfolgte die **Kundmachung** des Vorhabens mit **Edikt** in den Ausgaben der Tageszeitungen ÖSTERREICH und Oberösterreichisches Volksblatt vom 25.02.2022. Daneben erfolgte die Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde Desselbrunn sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde.

Die Projektunterlagen lagen in der Zeit von 25.02.2022 bis 08.04.2022 beim Gemeindeamt Desselbrunn und beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, in elektronischer Form zur öffentlichen Einsicht auf. Weiters standen die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite der Behörde zum Download bereit. Im selben Zeitraum erfolgte der Anschlag der Kundmachung des Genehmigungsantrages und der Auflage der Projektunterlagen an der Amtstafel der Gemeinde Desselbrunn.

Von der **Auflage der Projektunterlagen** wurde entsprechend der Bestimmungen des § 5 UVP-G 2000 auch der Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde, der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde, die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Bezirksverwaltungsbehörde, das Arbeitsinspektorat OÖ West als Arbeitnehmerschutzbehörde, der Gemeinderat der Gemeinde Desselbrunn als mitwirkende Behörde nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Umwelthanwaltschaft, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Gemeinde Desselbrunn als Standortgemeinde informiert. Es wurden die Unterlagen bereitgestellt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

In der Zeit von 25.02.2022 bis 08.04.2022, somit über einen Zeitraum von sechs Wochen, bestand für jedermann die **Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme** und für Parteien die **Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen**. Die gewählte Form des Ediktes hatte zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verloren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben.

Während der oben genannten Ediktalfrist langten bei der Behörde schriftliche **Stellungnahmen bzw. Einwendungen** von folgenden Personen bzw. Stellen ein:

- Arbeitsinspektorat Oberösterreich West vom 16.03.2022 (Datum Schreiben und Einlangen)
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 06.04.2022 ((Datum Schreiben und Einlangen)
- Oö. Umwelthanwaltschaft vom 07.04.2022 (Datum Schreiben und Einlangen)
- Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH vom 07.04.2022, eingelangt am 08.04.2022
- Naturschutzbund Oberösterreich vom 08.04.2022 (Datum Schreiben und Einlangen)

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Aktenlage verwiesen.

Mit Schreiben vom 26.04.2024 wurden die Sachverständigen mit der Erstellung der **Teilgutachten** für ihren jeweiligen Fachbereich beauftragt. Zudem wurde vom Sachverständigenkoordinator basierend auf den möglichen Auswirkungen auf geschützte Güter ein Prüfbuch (Fragenkatalog) erstellt und ebenfalls den Sachverständigen zur Bearbeitung übermittelt. Die Fragen des Prüfbuchs befassten sich mit den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-G 2000.

Im Zuge des Gutachtensauftrages wurden den betroffenen Sachverständigen auch die eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen übermittelt, um bei der Erstellung der Gutachten darauf eingehen zu können bzw. wurden Beweisfragen dazu gestellt.

Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 17.05.2022 die Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH ersucht, nähere Angaben zur erhobenen Einwendung zu machen bzw. Unterlagen betreffend die darin thematisierten Grundwassersituation vorzulegen. Diese Unterlagen wurden mit Eingabe vom 14.04.2023 vorgelegt.

Die Konsenswerberin hat ihrerseits mit Schreiben vom 12.04.2023, eingelangt bei der Behörde am 14.04.2023 bekanntgegeben, dass aufgrund der seitens der Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH reklamierten Beeinflussung des Grundwasserhaushalts durch das gegenständliche Vorhaben (und damit verbundene Auswirkungen auf deren geplantes Kraftwerksprojekt) nunmehr Abweichungen gegenüber dem eingereichten Projekt vorgesehen sind. Die entsprechenden Unterlagen zur **Projektmodifikation** wurden am 10.07.2023 vorgelegt. Die Behörde hat die von der Modifikation betroffenen Sachverständigen ersucht, ihre Gutachten entsprechend zu adaptieren.

Das daraufhin vom Sachverständigenkoordinator Dipl.-Ing. Wolfgang Stundner erstellte **Umweltverträglichkeitsgutachten** (datiert mit August 2023) basierte auf den fachlichen Beurteilungen des Vorhabens durch die Sachverständigen sowie deren Behandlung der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden folgende mögliche Ursachen von Umweltauswirkungen in der Abbau- und Rekultivierungsphase betrachtet:

- a) Wirkungen auf das Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohlbefinden)
  - Lärm
  - Luft
  - Erschütterungen
  - weitere Wirkfaktoren auf das Schutzgut Mensch (Wasser, Licht)
- b) Wirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lebensraum und Nutzung)
  - Siedlungs- und Wirtschaftsraum
  - Erholung
  - Landwirtschaft
  - Forstwirtschaft
  - Jagd
- c) Wirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
  - Tiere
  - Pflanzen
  - Wildökologie
  - Gewässerökologie
- d) Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden
- e) Wirkungen auf das Schutzgut Wasser
  - Oberflächenwässer
  - Grundwasser
- f) Wirkung auf das Schutzgut Luft und Klima
- g) Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)
- h) Wirkung auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter
- i) Schutzunabhängige Fachgebiete
  - Verkehrstechnik
  - Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik
  - Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz
  - Elektrotechnik
  - Anlagensicherheit
- j) Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes
- k) Berücksichtigung von absehbaren Entwicklungen im Untersuchungsraum
- l) Grenzüberschreitende Vorhabensauswirkungen

In seiner Gesamtaussage gelangt das Umweltverträglichkeitsgutachten – unter Berücksichtigung der bereits in der Umweltverträglichkeitserklärung (als Teil der Projektunterlagen) enthaltenen sowie der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – zum Ergebnis,  *dass die Auswirkungen des Vorhabens für fast alle Schutzgüter beziehungsweise Fachbereiche unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen für die Abbau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase als zumindest vertretbar eingestuft wurden. Die Auswirkungen des Vorhabens aus dem Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd wurden unter Berücksichtigung von Ist-Zustand und Kumulierung im Vorhabensraum als wesentlich beurteilt. Für den Teilbereich Erholung wurden auf Grund der durchgeführten Kumulierung wesentliche Auswirkungen festgestellt. Kumulationswirkungen mit anderen geplanten Vorhaben wurden berücksichtigt.*

Da im Verfahren nur mehr wenige Parteien verblieben waren, wurde das Verfahren fortan nicht mehr als Großverfahren geführt.

Mit Schreiben vom 04.09.2023 wurde den Parteien der **Termin der mündlichen Verhandlung** am 04.10.2023 bekanntgegeben und kundgemacht, dass das **Umweltverträglichkeitsgutachten, die Entwürfe der Fachgutachten, die Antragsunterlagen** (inkl. der aufgrund der Projektmodifikation geänderten Unterlagen) sowie das **adaptierte Abfallwirtschaftskonzept** im Zeitraum von 05.09.2023 bis einschließlich 03.10.2023, somit über einen Zeitraum von vier Wochen, beim Gemeindeamt Desselbrunn und beim Amt der Oö. Landesregierung in elektronischer Form **zur öffentlichen Einsichtnahme** aufliegen. Dies wurde auch auf der Amtstafel der Gemeinde Desselbrunn und im Internet auf der Website der Behörde bekanntgemacht.

Entsprechend der Vorschrift des § 13 Abs. 1 UVP-G 2000 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten den dort genannten Parteien bzw. Stellen übermittelt.

Mit Eingabe vom 21.09.2023 legte die Konsenswerberin ein Gutachten betreffend Ersatzaufforstungsflächen vor.

Am 04.10.2023 wurde die **mündliche Verhandlung** in Linz, in Räumlichkeiten der Behörde (Amtsgebäude Promenade 37, 4021 Linz) durchgeführt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde das Vorhaben von der Antragstellerin vorgestellt. Danach legte der Sachverständigenkoordinator den Inhalt des Umweltverträglichkeitsgutachten dar. In weiterer Folge wurden die in den einzelnen Stellungnahmen bzw. Einwendungen aufgeworfenen Punkte erörtert. Den Parteien wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Die – zum Teil während der mündlichen Verhandlung noch ergänzten – Fachgutachten der Sachverständigen wurden der in der Verhandlung aufgenommenen Niederschrift als Beilagen angeschlossen, wie auch die seitens der Projektwerberin noch vorgelegte Unterlagen.

Die Konsenswerberin legte im Zuge der Verhandlung eine Zustimmungserklärung der Österreichischen Bundesforste AG, datiert vom 18.09.2023m als ergänzende Projektunterlage vor. Des Weiteren wurde eine aktualisierte, neu indexierte Sicherstellungsberechnung vom Oktober 2023 vorgelegt.

Zudem erfolgte im Rahmen der mündlichen Verhandlung eine nochmalige Modifikation des Vorhabens im Hinblick auf Ersatzaufforstungsflächen. Die diesbezüglichen Unterlagen waren bereits – wie bereits oben erwähnt – am 21.09.2023 übermittelt worden.

Aufgrund der vorliegenden gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwirtschaft war ersichtlich, dass eine Interessenabwägung gem. § 17 Forstgesetz 1975 durchzuführen ist. Die Behörde hat daher eine fachlich einschlägig versierte Amtssachverständige aus der

Abteilung Raumordnung (Dipl.-Ing. Heide Birngruber) im Vorfeld mündlich mit Sammlung und Aufbereitung der für die Interessenabwägung notwendigen Informationen (bestehende Lagerstätten in der Region, Anzahl der Bevölkerung in der Region, voraussehbarer Bedarf an Schotter für den beantragten Zeitraum) und der Gegenüberstellung der Ergebnisse, unter Berücksichtigung der hier relevanten Zielsetzungen der Raumordnung, beauftragt, um im Rahmen der mündlichen Verhandlung ein Gutachten diesbezüglich erstatten zu können.

Diese Ergebnisse wurden seitens der Sachverständigen bei der mündlichen Verhandlung dargelegt und ebenfalls als Beilage der Niederschrift angeschlossen.

Der Verhandlungsleiter stellte darauf bezugnehmend noch weitere Beweisfragen.

Den Parteien wurde die Möglichkeit zur Erstattung einer **Stellungnahme zur Interessenabwägung und zu den Ersatzaufforstungsflächen** bis 03.11.2023 eingeräumt.

Davon machte die Konsenswerberin mit Eingabe vom 30.10.2023 und der Oö. Umweltschutzanwalt mit Eingabe vom 31.10.2023 Gebrauch.

In weiterer Folge holte die Behörde amtsintern noch weitere Informationen zur Interessenabwägung ein.

## 2. erhobene Beweise

Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

- Einsicht in die UVE und sonstigen Projektunterlagen samt Nachreichungen;
- Umweltverträglichkeitsgutachten inkl. der Teilgutachten aus den Fachbereichen Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik, Anlagensicherheit, Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz, Bodenschutz inkl. Landwirtschaft, Elektrotechnik, Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Humanmedizin, Lärm und Erschütterungen, Luftreinhaltungstechnik inkl. Klima und Meteorologie, Natur- und Landschaftsschutz, Raumplanung, Sach- und Kulturgüter, Verkehrstechnik, Wald / Forstwirtschaft und Jagd
- Datengrundlagen und Gutachten zur Interessenabwägung
- Einsicht in die eingelangten Stellungnahmen
- Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.10.2023 (siehe Verhandlungsschrift samt Beilagen)

## 3. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das Ermittlungsverfahren, welches nach den Grundsätzen des AVG durchgeführt wurde, die vorgelegten Projektunterlagen inkl. Umweltverträglichkeitserklärung, das Umweltverträglichkeitsgutachten, die diesem zugrundeliegenden Teilgutachten, die vorgelegten Stellungnahmen, sowie auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung.

Die Gutachten wurden von Amtssachverständigen erstellt, welche allesamt einschlägig ausgebildet sind und über entsprechende Erfahrung im jeweiligen Fachbereich bzw. in Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren aus diesen Materienrechten verfügen. Großteils waren diese Sachverständigen auch bereits in UVP-Verfahren als Gutachter bzw. Gutachterinnen tätig.

Es wurden zu allen für das Vorhaben beurteilungsrelevanten Themen und Fragestellungen Gutachten eingeholt.

Die Teilgutachten wie auch das darauf aufbauende Umweltverträglichkeitsgutachten waren vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte von der Behörde nicht erkannt werden und wurden solche Zweifel auch im Verfahren nicht vorgebracht.

Die beigezogenen Sachverständigen gingen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragen (Prüfbuch) ein und befasst sich mit den eingelangten Stellungnahmen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestand die Möglichkeit, Fragen an die Sachverständigen zu richten. Die Antworten der Gutachter bzw. Gutachterinnen können der Verhandlungsschrift entnommen werden bzw. finden sich in den (ergänzten) Gutachten.

Die vorliegende Entscheidung war daher auf Basis der erhobenen Beweise und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zu treffen, wodurch sich der nachstehend angeführte Sachverhalt ergibt.

#### 4. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt / Ermittlungsergebnisse

Aufgrund des durchgeführten Verfahrens ist folgendes Ermittlungsergebnis maßgeblich:

##### 4.1. zum Umweltverträglichkeitsgutachten

Gemäß § 12 UVP-G 2000 hat die Behörde für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 UVP-G 2000 Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen. Dabei sind die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers / der Projektwerberin und die eingelangten Stellungnahmen zu berücksichtigen und Vorschläge für Maßnahmen zu Verhinderung oder Verringerung von schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen des Vorhabens zu machen. Diese Tätigkeit der Beurteilung der prognostizierten Auswirkungen eines Vorhabens in einer fachlichen Zusammenschau aller betroffenen Fachbereiche entspricht dem durch das UVP-G 2000 umgesetzten Prinzip des konzentrierten Verfahrens und geht über die in Materienverfahren übliche fachliche Beurteilung hinaus.

Neben der klassischen Begutachtung und fachlichen Prüfung der Projektunterlagen unter Einbeziehung der in den Einwendungen vorgebrachten Argumente erfolgte damit unter anderem auch eine Bewertung der eben erwähnten und in den Projektunterlagen von der Antragstellerin vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung, und damit die Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte ausgehend von einer vom Sachverständigenkoordinator erstellten Bewertungsmatrix:

Entlastung/Belastung Schutzgut	Verbale Beschreibung der Entlastungs-/ Belastungswirkungen
<b>Positive</b> Wirkungen	Die fachspezifischen Auswirkungen des Vorhabens ergeben eine qualitative und/oder quantitative Verbesserung gegenüber der Prognose ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante).
<b>Nicht relevante</b> Wirkungen	Auswirkungen sind projektbedingt nicht relevant: Die fachspezifischen Auswirkungen verursachen weder qualitative noch quantitative Veränderungen des Zustandes ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante).
<b>Geringfügige</b> Wirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.
<b>Vertretbare</b> Auswirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand / seiner Funktion (quantitativ) zu gefährden.
<b>Wesentliche</b> Auswirkungen:	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, so dass dieses dadurch in seinem Bestand / seiner Funktion negativ beeinflusst werden könnte.

<b>Untragbare</b> Auswirkungen:	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen gravierende qualitativ und quantitativ nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, so dass dieses dadurch in seinem Bestand / seiner Funktion gefährdet ist.
---------------------------------	---

Basierend auf den möglichen Auswirkungen auf geschützte Güter wurde im Auftrag der Behörde vom Sachverständigenkoordinator ein Fragenkatalog erstellt und den Sachverständigen zur Bearbeitung übermittelt. In einer früheren Gesetzesversion des UVP-G 2000 war verpflichtend die Ausarbeitung eines „Prüfbuches“ verlangt. Dieses Erfordernis ist zwar gesetzlich nicht mehr vorgesehen, hat sich inhaltlich jedoch bewährt und wird in Form eines Beweisthemenkataloges weitergeführt. Der Fragenkatalog zeigte auch das Maß der Vernetzung der Fachbereiche untereinander auf.

Ergänzend zum Beweisthemenkatalog wurden den betroffenen Sachverständigen die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Bearbeitung vorgelegt.

Die beigezogenen Sachverständigen haben entsprechend ihrem Auftrag (Teil)gutachten aus den jeweiligen Fachbereichen erstattet. Der Koordinator hat die (Teil)gutachten im Sinne einer integrativen Betrachtung zusammengefasst und ein Umweltverträglichkeitsgutachten nach den Kriterien des § 12 UVP-G 2000 erstellt. Hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen ist festzuhalten, dass die Sachverständigen je nach Erfordernis im jeweiligen Fachbereich Abbau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase getrennt betrachtet haben.

In seiner Gesamtaussage gelangt das Umweltverträglichkeitsgutachten – unter Berücksichtigung der bereits in der Umweltverträglichkeitserklärung (als Teil der Projektunterlagen) enthaltenen sowie der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – zum Ergebnis, *dass die Auswirkungen des Vorhabens für fast alle Schutzgüter beziehungsweise Fachbereiche unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen für die Abbau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase als zumindest vertretbar eingestuft wurden. Die Auswirkungen des Vorhabens aus dem Fachgebiet Wald / Forstwirtschaft und Jagd wurden unter Berücksichtigung von Ist-Zustand und Kumulierung im Vorhabensraum als wesentlich beurteilt. Für den Teilbereich Erholung wurden auf Grund der durchgeführten Kumulierung wesentliche Auswirkungen festgestellt. Kumulationswirkungen mit anderen geplanten Vorhaben wurden berücksichtigt.*

## **4.2. zu den einzelnen Fachgutachten**

### **4.2.1. Fachbereich Verkehrstechnik**

Für den bestehenden Abbau (inklusive der Betriebe Lieferasphalt und ARGE Asphaltrecycling) besteht ein genehmigter Konsens für 236 LKW Zu- und Abfahrten zum Betriebsstandort. Die Leistungsfähigkeitsberechnung der relevanten Knoten in Bezug auf die im Projekt angegebene Steigerung der LKW Zu- und Abfahrten im relevanten Planfall (AF 2-AF 3) vom Bestandsverkehr auf 334 LKW Zu- und Abfahrten ergibt eine ausreichende Leistungsfähigkeitsreserve. Die PKW-Fahrbewegungen sind für die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes zu vernachlässigen.

### **4.2.2. Fachbereich Luftreinhaltetchnik inkl. Klima und Meteorologie**

Bezüglich der Umgebungssituation ist festzustellen, dass im Westen die nächstgelegenen Wohnbauten bzw. Siedlungsgebiete in „Penesdorf“, im Norden in „Viecht“, im Osten in „In der Au“ und im Süden in „Ehrenfeld“ sind.

Durch die Abbau- und Rekultivierungstätigkeiten ist mit geringfügigen nachteiligen Auswirkungen bei den meisten Luftschadstoffen und für PM<sub>10</sub> mit phasenweisen vertretbaren nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

#### **4.2.3. Fachbereich Lärm und Erschütterungen**

Während einzelner Abbaufortschritte kann es bei einigen Nachbarbereichen zu einer Erhöhung der derzeit vorhandenen Schallsituation von bis zu 1 dB kommen kann. Bei allen anderen Szenarien bzw. Nachbarbereichen kommt es zu noch geringeren (weniger als 1 dB) bzw. keinen relevanten Veränderungen der Schallsituation gegenüber dem derzeit genehmigten Abbaubetrieb bzw. der derzeitigen örtlichen Schallsituation. In der Abendzeit würde der Betrieb des Brechers zu einer Erhöhung von 2 dB führen, sodass eine Auflage dahingehend vorgeschlagen wurde, den Brecherbetrieb ausschließlich bis 19:00 Uhr durchzuführen. Eine Veränderung von Schallpegeln im Bereich von 1 dB wird vom Menschen praktisch nicht wahrgenommen und es kommt aus schalltechnischer Sicht dadurch zu Auswirkungen, die entsprechend der vorgegebenen Einstufung als „geringfügige Wirkungen“ zu bewerten sind.

Die Auswirkungen der Erschütterungen durch den geplanten Betrieb verursachen weder Veränderungen des derzeitigen Zustandes, noch werden überhaupt immissionsseitig fühlbare Erschütterungen verursacht. Entsprechend der vorgegebenen Einstufung werden die Auswirkungen der Erschütterungen als „nicht relevante Wirkungen“ bewertet.

#### **4.2.4. Fachbereich Humanmedizin**

Durch das Vorhaben ergeben sich weder durch Schallimmissionen noch durch Immissionen von Luftschadstoffen erhebliche (im medizinischen Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen. Die im Projekt vorgesehenen und von den immissionstechnischen Sachverständigen vorgeschlagenen immissionsmindernden Maßnahmen sind integrierender Bestandteil der humanmedizinischen Beurteilung.

#### **4.2.5. Fachbereich Bodenschutz inkl. Landwirtschaft**

Die IG-L-Grenzwerte für alle betrachteten Luftschadstoffe und für den Staubbiederschlag werden bei allen Immissionspunkten und für alle Bezugszeiträume eingehalten. Die durch den gegenständlichen Abbau bedingte Staubdeposition ist als geringe Auswirkung zu bezeichnen, die keine als erheblich zu bezeichnenden qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen nach sich zieht. Einträge von Stickstoffverbindungen haben für landwirtschaftliche Böden keine Relevanz, da die Einträge aus Düngungsmaßnahmen jene aus der Atmosphäre bei weitem übersteigen.

#### **4.2.6. Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft**

Durch die Erhöhung der Nassaufbereitungsmenge im bestehenden Kieswerk wurde auch eine Erhöhung der Nutzwasserentnahme beantragt. Die Kieswaschwässer sollen mit Ausnahme der Haftwasserverluste am erzeugten Rohstoff und mit Ausnahme der Verdunstungsverluste wieder vollständig über die Schlammteiche in den Untergrund versickert werden.

Die Projektfläche liegt außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete. Durch das Vorhaben werden keine fremden Rechte an der Nutzung des Grundwassers berührt.

Eine quantitative oder qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

#### **4.2.7. Fachbereich Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik**

Beim gegenständlichen Vorhaben sind vor allem zwei wichtige Teilbereiche zu betrachten und zu beurteilen: Einerseits die Verwertung von Aushubmaterialien während des Abbaus für die Errichtung von Dämmen oder für Rekultivierungsschichten und andererseits die Errichtung und der Betrieb der Bodenaushubdeponie Viecht I. Dort gelangen sowohl zur Verwertung als auch zur Beseitigung ausschließlich nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien und nicht verunreinigte Bodenbestandteile definierter Qualität.

Auf Basis der vorliegenden Einreichunterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen während des Vorhabens aus Sicht der Abfallwirtschaft inkl. Deponiebautechnik als geringfügig einzustufen.

#### **4.2.8. Fachbereich Wald / Forstwirtschaft und Jagd**

Für die verfahrensgegenständliche Waldfläche liegt ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.

Aus forstfachlicher Sicht ist bei der, von der Behörde entsprechend den forstgesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden Interessenabwägung ein, der deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung mit einer seit Jahrzehnten negativen Waldflächenbilanz und der großflächigen offenen Rodungsflächen für Kiesabbau sowie der im Nahbereich durchgeführten Großrodung für die Schaffung eines Betriebsbaugebietes, entsprechender Maßstab anzusetzen.

Es ist davon auszugehen, dass es durch einen weiteren Verlust von Waldflächen im Ausmaß von durchschnittlich 12,4 ha, ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich, zu einer zusätzlichen, langfristig relevanten Beeinträchtigung der wald- und wildökologischen, forst- und jagdtechnischen Funktionsfähigkeit der Waldeinheit sowie der Waldwirkungen, im Besonderen der Wohlfahrts- und Erholungswirkung, kommen wird. Das gegenständliche Projekt ist aus forst- und jagdwirtschaftlicher Sicht ohne entsprechende Ersatzaufforstungen im Nahbereich als nicht mehr umweltverträglich zu beurteilen, sodass im Falle einer Bewilligung – nach durchgeführter Interessenabwägung – Ersatzaufforstungen im Ausmaß von mindestens 10,6 ha im Nahbereich der Rodungen alternativlos sind.

#### **4.2.9. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz**

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird sich die durch das Projekt verursachten Schädigung des Naturhaushaltes nicht derart wesentlich auf die Fauna des Gebietes auswirken, als dass dies dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz in wesentlichem Ausmaß zuwiderlaufen würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwar Lebensraum temporär betrachtet zerstört wird, andererseits aber unmittelbar nach dem zeitlich eingeschränkten Abbaugeschehen wieder neue Lebensraumstrukturen entstehen und einer naturbelassenen oder jedenfalls naturnahen Entwicklung zur Verfügung stehen.

Dem Vorhaben und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ werden „vertretbare Auswirkungen“ zugeordnet.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Erholungswert der Landschaft“ sind auch Kumulierungseffekte mit zu berücksichtigen, weswegen die diesbezüglichen Auswirkungen des Vorhabens als „wesentliche Auswirkungen“ eingestuft werden.

#### **4.2.10. Fachbereich Raumplanung, Sach- und Kulturgüter**

Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zu regionalen und überregionalen Entwicklungszielen und Plänen steht, insbesondere nicht zu Siedlungsplanerischen Festlegungen und Entwicklungszielen, zur Sicherung des Potentials der Erholungs- und Freizeitnutzung, zu Schutzzonen gemäß gesetzlicher Bestimmungen, Landwirtschaftlichen Entwicklungen oder Verkehrskonzepten.

Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen somit bei projektgemäßer Umsetzung derart geringe nachteilige Veränderungen der regionalen Raumfunktionen und somit Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungswirkung und die regionale Biotopverbundfunktion im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.

Somit werden die Auswirkungen des Vorhabens als vertretbar hinsichtlich regionaler und überregionaler Entwicklungsziele und Pläne beurteilt.

#### **4.2.11. Fachbereich Bau-, Gewerbe- und Bergbautechnik inkl. Maschinenbau und Brandschutz**

Das vorliegende Projekt ist im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Auflagen aus fachlicher Sicht vertretbar. Zur Sicherung des Abbaugebiets werden Einfriedungen, Hinweisschilder und Abschränkungen gefordert. Das Abbaugelände soll in der Natur mit Pfählen gekennzeichnet werden.

Die Abbauvariante in Form einer Trockenbaggerung mit strossenartigen Etagen und mechanischer Gewinnung entspricht dem Stand der Technik.

#### **4.2.12. Fachbereich Elektrotechnik**

Vom gegenständlichen Vorhaben ist im Zeitraum zwischen Abbauabschnitt 0 und Abbauabschnitt 4 der Schutzbereich des Teilabschnitts Nr. 51 bis Mast Nr. 52 der bestehenden 30 kV-Freileitung „UW Traunfall – UW Gmunden“ durch die Errichtung von Dämmen, die Errichtung und Befüllung eines Schlämmteichs und die Rekultivierung betroffen. Im Abbaufortschritt 5 und 6 sind Demon- tagen hochspannungsführender Anlagenteile geplant. Die Weiterverwendung von bestehenden elektrischen Bergbauanlagen ist ebenfalls vorgesehen.

Zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung und zur Vermeidung von Personen- gefährdungen sind einerseits die im Elektrotechnikgesetz 1992 vorgegebenen Grundsätze einzu- halten und die in der Elektrotechnikverordnung 2020 angeführten elektrotechnischen Sicherheits- vorschriften zu beachten und anzuwenden. Weiters wird auch die Einhaltung der Auflagenvor- schläge als sicherheitstechnisch erforderlich erachtet.

#### **4.2.13. Fachbereich Anlagensicherheit**

Unter den im Teilgutachten genannten Voraussetzungen ist das Vorhaben als umweltverträglich zu bewerten.

### **5. Entscheidungsrelevante Bestimmungen**

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzes- bestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

### **6. Zuständigkeit**

Für die Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständig, wobei sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens richtet (§ 39 Abs. 1 und Abs. 4 jeweils erster Satz UVP-G 2000).

Das Vorhaben ist in der Gemeinde Desselbrunn in Oberösterreich gelegen. Daher ist die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde zuständig für die Erlassung des vorliegenden Bescheids.

### **7. Interessenabwägung nach dem Forstgesetz 1975**

#### **7.1. Sachverhalt / Ausgangslage**

Für das gegenständliche Vorhaben sind temporäre Rodungen im Ausmaß von 7,39 ha vorge- sehen. Zudem sollen die Flächen des bestehenden Abbaus weiterhin genutzt werden, sodass auch für diese Flächen weiterhin eine (befristete) Rodung im Ausmaß von 13,71 ha erforderlich ist. In Summe wurden daher 21,1 ha Rodung beantragt, für 20 Jahre.

Diese Fläche wird jedoch nicht zu Gänze gerodet bzw. offen sein. Aufgrund des Gewinnungs- betriebsplans und der vorgesehenen Abbaufortschritte ist von durchschnittlich 12,4 ha offener Rodungsfläche auszugehen (Maximum im Abbaufortschritt AF 3 mit ca. 15,22 ha). Die offene Abbaufäche (und somit Rodungsfläche) wird sich gegenüber dem derzeitigen Ausmaß von 13,71 ha zunächst erhöhen, mit Fortschreiten des Abbaus jedoch reduzieren (zB 12,26 ha im AF 4, 3,27 ha in AF 6).

Zudem ist laut Projekt eine Wiederbewaldung nach Abbauende mit standortgerechten Baumarten aller in Anspruch genommenen Flächen vorgesehen. Für die vorübergehende Verminderung der

Waldwirkungen sind im Projekt entsprechende Ausgleichsaufforstungen im Ausmaß von 9,23 ha vorgesehen.

Sowohl bei den Bestandsflächen, als auch bei den Flächen der Abbauerweiterung – und somit Erweiterung der Rodung – handelt es sich um Waldflächen, für welche laut Waldentwicklungsplan, Teilplan für den politischen Bezirk Vöcklabruck (2018), ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ausgewiesen ist.

Für die Rodungsflächen des bestehenden Abbaus wurden im Rahmen der bisher erteilten forstrechtlichen Bewilligungen (1973, 1997, 2014) keine Ersatzaufforstungsflächen vorgeschrieben.

Einzelheiten sind dem Gutachten für den Fachbereich Wald, Forstwirtschaft und Jagd zu entnehmen.

Die vom Vorhaben betroffene Fläche ist im sog. „Oö. Kiesleitplan Vöckla-Ager 2020“ (Richtlinie der Oö. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen in der Region Vöckla-Ager 2020) als Fläche Nr. 14 (V-V5) angeführt (im forstfachlichen Gutachten irrtümlich als Fläche GM-V5 bezeichnet) und als Vorbehaltszone (u.a. Vorbehalt -Forst) ausgewiesen. Ein *Abbau* ist demnach *vorstellbar, da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Abbaues mit mächtigen Abbauhöhen handelt*. Als Bedingung ist jedoch (in den Erläuterungen zur Richtlinie) festgelegt, dass nur eine vorübergehende Waldinanspruchnahme stattfinden darf und Ersatzaufforstungen für die während des Abbaus offene Waldfläche durchzuführen sind.

## **7.2. Rechtliche Grundlagen für die Interessenabwägung**

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (ForstG) ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Gemäß § 17 Abs. 2 ForstG kann die Behörde – unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 – eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Der Sachverständige für Forstwirtschaft kommt in seiner gutachtlichen Beurteilung zum Schluss, dass ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes auf der verfahrensgegenständlichen Waldfläche besteht. Zur Klarstellung wird an dieser Stelle festgehalten, dass die „verfahrensgegenständliche“ Fläche sowohl jene der geplanten Erweiterung ist (wo neue Rodungen stattfinden sollen), als auch die Bestandsflächen (welche auch weiterhin genutzt werden sollen und für welche erneut eine Rodungsbewilligung erteilt werden soll) umfasst. Eine Rodungsbewilligung auf Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 2 ForstG kann somit nicht erteilt werden.

§ 17 Abs. 3 ForstG sieht vor, dass – sofern eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden kann – die Behörde abzuwägen hat, ob das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Wenn dieses andere öffentliche Interesse überwiegt, kann eine Bewilligung zur Rodung erteilt werden.

Im Verfahren nach § 17 Abs. 3 ForstG ist *grundsätzlich davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme von Waldgrund nur „subsidiär“ erfolgen darf; das heißt also, dass vorerst alle sonstigen Möglichkeiten zur Verwirklichung des Vorhabens ausgeschöpft werden müssen* (vgl. Rodungserlass des BMLFUW vom 17.07.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002 idF 04.03.2020, Zl. 2020-0.113.711).

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität hat die Behörde im Zuge der Interessenabwägung zu prüfen, *ob die Inanspruchnahme des Waldbodens überhaupt erforderlich ist bzw. dieser nur im unbedingt notwendigen Ausmaß in Anspruch genommen wird [...], da nur in solchen Verfahren ein besonderes öffentliches Walderhaltungsinteresse vorliegt und ein öffentliches Rodungsinteresse erforderlich ist* (vgl. oben zitierter Rodungserlass des BMLFUW).

Diese „anderen öffentliche Interessen“, die bei der Interessenabwägung nach dem ForstG in Frage kommen, sind in Abs. 3 aufgelistet und *sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.*

Es war daher zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben in einem dieser Interessen gelegen ist bzw. aus einem etwaigen anderen Grund Interesse an der Verwirklichung besteht (zumal die Aufzählung der möglichen Interessen in Abs. 3 nicht abschließend ist).

Das gegenständliche Vorhaben – in Form eines Kiesabbaus – ist eindeutig dem Bergbau zuzuordnen. Alle anderen in Abs. 3 angeführten Interessen sind aus Sicht der Behörde nicht einschlägig und daher grundsätzlich nicht relevant. Einzig der Aspekt des Siedlungswesens erscheint noch betrachtenswert. Sonstige Interessen, denen das Vorhaben dient, konnten nicht verifiziert werden und wurden auch seitens der Projektwerberin nicht ins Treffen geführt.

Zur Interessenabwägung gibt § 17 Abs. 5 ForstG noch vor, dass die Behörde *insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen hat und unter dieser Voraussetzung die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen sind.*

Dem **Interesse an der Erhaltung des Waldes** (der Erweiterungsfläche bzw. Nichtverlängerung der Bestandsfläche) steht somit das **Interesse am Bergbau** durch Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens (Erweiterung und Weiternutzung der Bestandsflächen) gegenüber.

### **7.3. zum Interesse an der Walderhaltung**

#### **7.3.1. zu den Funktionen der gegenständlichen Waldfläche**

Oberösterreichs Wälder sind für den Waldbesitzer vor allem von wirtschaftlicher Bedeutung (Nutzfunktion), darüber hinaus erfüllen sie aber auch wichtige überwirtschaftliche Funktionen (Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion, Erholungsfunktion) für die Allgemeinheit. Die Holzproduktion (Nutzfunktion) ist grundsätzlich generell die wichtigste Funktion (= Leitfunktion). Wenn eine überwirtschaftliche Funktion eine hohe Wertigkeit aufweist, wird diese zur Leitfunktion.

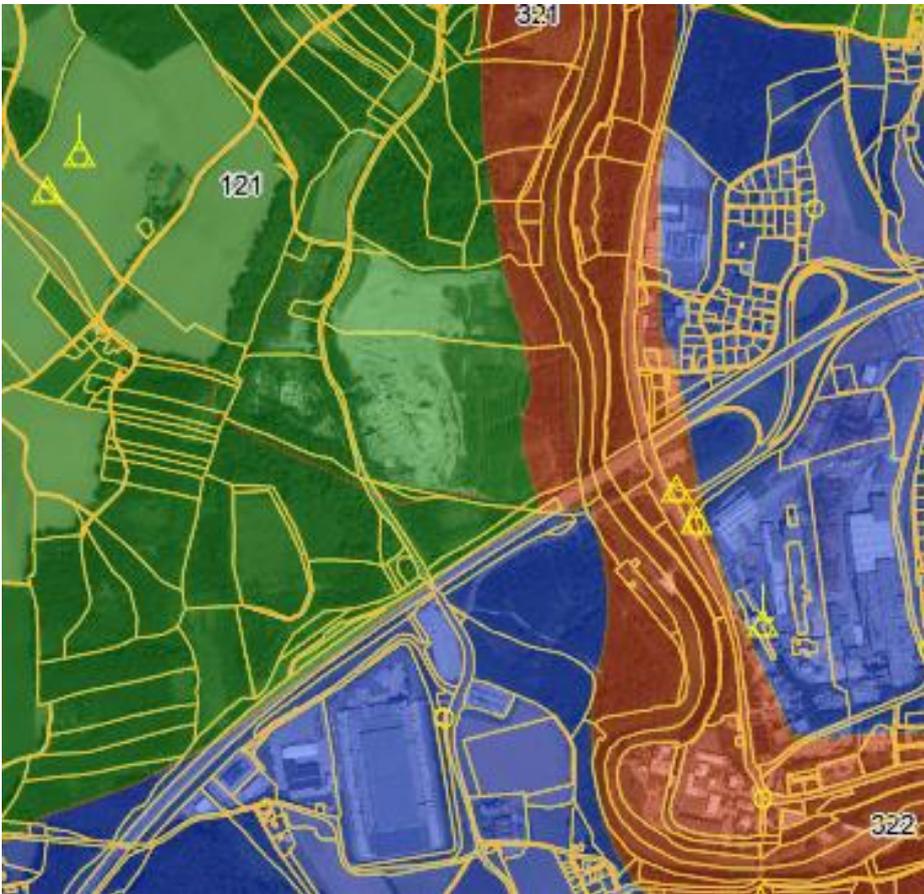
Wald ist somit unter verschiedenen Aspekten von Bedeutung (vgl. „Die Funktionen des Waldes“ – „Der Waldentwicklungsplan“, lt. Website Land OÖ, Stand Februar 2024).

§ 9 ForstG enthält Regelungen zum Waldentwicklungsplan. Demnach setzt sich der Waldentwicklungsplan aus Teilplänen zusammen, welche der Landeshauptmann zu erstellen hat. Die Teilpläne haben sich auf das jeweilige Bundesland oder Teile davon zu erstrecken. Im Teilplan sind die Wirkungen des Waldes festzuhalten. Waldentwicklungsteilpläne bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums.

Zudem sind in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Waldentwicklungsplan (BGBl. Nr. 582/1977) u.a. auch nähere Festlegungen zu den Funktionsflächen (der Teilpläne) enthalten. § 5 dieser Verordnung enthält Regelungen zur Bewertung der Waldfunktionen und Kriterien, welche dafür heranzuziehen sind. Die Wertigkeit einer Funktionsfläche ist demnach durch die Wertziffer auszudrücken (0 = keine Wertigkeit, 1 = geringe Wertigkeit, 2 = mittlere Wertigkeit, 3 = hohe Wertigkeit). Die für jede Funktionsfläche anzugebende Kennzahl setzt sich aus den Wertziffern der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion zusammen.

Entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen für Forstwesen (bzw. wie auch im Digitalen Oberösterreichischen Rauminformationssystem DORIS ausgewiesen und im Projekt angegeben) ist die gegenständliche, zur Rodung beantragte Fläche (gelegen auf der Funktionsfläche Nr. 41711017) mit der Wertziffer 121 ausgewiesen (Charakteristik: unterbewaldeter Bereich zwischen Traun und Ager). Als Leitfunktion ist die „Nutzfunktion“ (grüne Färbung) ausgewiesen. Die Schutzfunktion wird somit mit 1 (gering), die Wohlfahrtsfunktion mit 2 (mittel) und die Erholungsfunktion mit 1 (gering) bewertet. Daraus ergibt sich die Kennzahl 121. Anzumerken ist, dass das östlich

angrenzende Gebiet entlang der Traun hingegen als Leitfunktion die „Schutzfunktion“ (rot) aufweist, bei den unmittelbar im Süden gelegenen Flächen (südlich der A 1 Westautobahn) die „Wohlfahrtsfunktion“ (blau) als Leitfunktion angegeben ist, wie auch bei den Flächen östlich der Traun. Das Projektgebiet befindet sich also in einem Bereich, wo verschiedene Leitfunktionen aneinandergrenzen.



Dass die Nutzfunktion bei der gegenständlich betroffenen Waldfläche als Leitfunktion ausgewiesen ist, hat aber nur bedingt Relevanz. Die vier Funktionen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) können nicht als gleichwertig angesehen werden. Die Nutzfunktion wird dem Wald per se unterstellt, hat für den Eigentümer wohl stets die höchste Wichtigkeit und die Nutzung bzw. Bewirtschaftung ermöglicht erst die anderen Funktionen des Waldes. Diese anderen drei Funktionen sind jedoch für die Allgemeinheit von größerer Bedeutung und werden daher im Waldentwicklungsplan bzw. seinen Teilplänen und Funktionsflächen nur die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion hinsichtlich ihrer Wertigkeit beurteilt.

Dies geht auch aus der oben genannten Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Waldentwicklungsplan hervor, wo es in § 5 Abs. 5 heißt:

*Die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion unterliegt keiner mehrstufigen Bewertung und ist dann als Leitfunktion festzulegen, wenn weder der Schutz-, noch der Wohlfahrts- oder der Erholungsfunktion hohe Wertigkeit (Wertziffer 3) zukommt.*

Der Waldentwicklungsplan ist zwar keine – rechtsverbindliche – Verordnung, stellt aber ein Fachdokument und ein wichtiges Instrument der forstlichen Raumplanung dar, dessen Grundlage sich im ForstG findet, der Plan somit verpflichtend zu erstellen ist und dabei auch vom Gesetzgeber definierten Kriterien und Maßstäben unterliegt. Zudem sind die von den Ländern erstellten Teilpläne dem Bundesminister vorzulegen und bedürfen dessen Zustimmung. Somit stellen aus Sicht

der Behörde die Teilpläne eine verpflichtend zu berücksichtigende Grundlage im Verfahren dar, und sind die darin enthaltenen Daten und Bewertungen heranzuziehen.  
Im Übrigen wurde die Bewertung der Fläche auch im Verfahren nicht in Frage gestellt.

Gemäß Rodungserlass des BMLFUW vom 17.07.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002 idF 04.03.2020, Zl. 2020-0.113.711, ist *ein besonderes und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung [...] dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen*

- *mittlere oder hohe Schutzwirkung,*
- *mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder*
- *hohe Erholungswirkung*

*gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 Blg. NR XXI. GP).*

Da bei der gegenständlichen Fläche die Wohlfahrtsfunktion als „mittel“ eingestuft wurde, ist diese Voraussetzung gegeben und ist demnach ein besonderes und ein der Bewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung anzunehmen. Dies geht auch zweifelsfrei aus dem forstfachlichen Gutachten hervor, was insbesondere deshalb von Bedeutung ist, da eine Bewertung im konkreten Fall, somit für die jeweils betroffene Fläche zu erfolgen hat und es nicht ausreicht, sich auf die Aussage des Waldentwicklungsplanes zu stützen (VwGH 16.6.2011, 2009/10/0173).

### **7.3.2. zur Waldausstattung**

Wie aus dem Gutachten des Sachverständigen für Forstwesen hervorgeht, befindet sich die gegenständliche Fläche im südöstlichen Randbereich der Gemeinde Desselbrunn, die einen Waldflächenanteil von rund 21,9 % der Gesamtfläche aufweist. Dies stellt aus fachlicher Sicht eine unterdurchschnittliche Waldausstattung dar, wobei als Maßstab der landesweite Durchschnitt der Bewaldung herangezogen wird. Durch die Rodungen für das Betriebsbaugesamt „Ehrenfeld II“ (siehe dazu auch unten unter Pkt. 7.8.) hat sich der Waldflächenanteil mittlerweile weiter reduziert. Zudem war die Waldflächendynamik im Gebiet, dh die Entwicklung der Waldausstattung in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten negativ, dh der Waldanteil ist kontinuierlich gesunken. Auch die unmittelbar angrenzenden Gemeinden Ohlsdorf, Laakirchen und Roitham am Traunfall weisen unterdurchschnittliche Waldausstattungen auf (20,3 %, 11,7 %, 20,6 %) sodass für die Waldausstattung der Gemeinde Desselbrunn nicht von einem sich durch Gemeindegrenzen ergebenden unsachlichen Prozentsatz gesprochen werden kann (wie dies andernorts mitunter der Fall sein kann).

Die Projektwerberin hält in ihrer Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung fest, dass die forstfachliche „Idealvorstellung“ einer durchschnittlichen Waldausstattung von 40 % im Vorhabensgebiet seit Jahrhunderten nicht mehr zutreffe. So sei etwa die immer wieder ins Treffen geführte und nunmehr gerodete Fläche „Ehrenfeld II“ noch im 19. Jahrhundert zur Hälfte waldfrei gewesen.

Dazu ist anzumerken, dass eine historische Betrachtung, noch dazu über Jahrhunderte, nur bedingt geboten erscheint. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich Gegebenheiten (insbesondere im Hinblick auf Naturräume, Landschaft, Besiedelung etc.), aber auch Ziele und Wertigkeiten (wie auch die Bedeutung des Waldes und seiner Funktionen) verändern, und daher auch Maßstäbe und Anforderungen geändert werden. Als Grundlagen bei der Gesamtbewertung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung sind die aktuell geltenden Richtlinien betreffend Waldausstattung wie auch die Waldflächendynamik zu beachten, was der Sachverständige berücksichtigt hat.

### 7.3.3. zum Ausmaß der Auswirkungen

Entsprechend der gutachtlichen Aussagen des Sachverständigen für Forstwirtschaft (vgl. VHS vom 04.10.2023) wird *bei jeder weiteren Rodung ein weiterer wesentlicher Verlust von Waldwirkungen mit Auswirkungen, insbesondere auf die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion, gegeben sein [...]*.

Der Sachverständige für Forstwesen geht im Gutachten von einer **wesentlichen Beeinträchtigung** der wald- und wildökologischen, forst- und jagdtechnischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Waldeinheit aus.

Zusammenfassend führt der Sachverständige aus, dass die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Veränderungen von Waldlebensräumen (Wald-, Wildökologie) und der Forstwirtschaft, forst- und jagdfachlich als **nicht mehr vertretbar** betrachtet werden können. Ohne entsprechende Ersatzaufforstungen im Nahbereich ist das Vorhaben aus forst- und jagdwirtschaftlicher Sicht nicht mehr als umweltverträglich zu beurteilen.

Dazu ist festzuhalten, dass das Angebot einer Ersatzaufforstung für die Prüfung der Berechtigung eines Antrages auf Rodungsbewilligung grundsätzlich nicht wesentlich ist (*Brawenz/Kind/Wieser, ForstG (2015) Anm. E 40 zu § 17*) und nicht in die Interessenabwägung miteinzubeziehen ist (Rodungserlass des BMLFUW vom 17.07.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002 idF 04.03.2020, Zl. 2020-0.113.711)

Die betroffenen Waldflächen sind – wie bereits oben ausgeführt – mit der Werteziffer 121 und damit einer mittleren Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen. Dadurch ergibt sich ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung. Das betroffene Waldgebiet hat hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung mehr als nur lokale Bedeutung.

### 7.4. zum Interesse am Bergbau

#### 7.4.1. zum Bedarf

Im Bergbau begründete Interessen an einem Rodungsvorhaben sind zwar als öffentliche Interessen iSd § 17 Abs. 2 ForstG (nun § 17 Abs. 3) anerkannt. Die Frage, ob und ggf. in welchem Ausmaß ein im Bergbau begründetes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Rodungsvorhabens besteht, bedarf allerdings konkreter, auf der Grundlage fachlich fundierter Ausführungen getroffener, nachvollziehbarer Feststellungen (*Brawenz/Kind/Wieser, ForstG (2015) Anm. E 82b zu § 17 bzw. VwGH 26.4.99, 98/10/0413*).

Die Beurteilung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Gewinnung des mineralischen Rohstoffs hat insbesondere unter Zugrundelegung einer Prognose an dessen Bedarf und der zukünftigen Versorgungssituation zu erfolgen (VwGH 12.11.2001, 99/10/0137).

Im Gutachten wurden verschiedene Szenarien dargelegt, welche auch auf andere, anhängige UVP-Verfahren abstellen (Rohstoffreserven bei positivem / negativem Abschluss des Verfahrens, mögliche Varianten der Genehmigung), bestehende Abbaugebieten im relevanten Umkreis und verschiedene Prognosen hinsichtlich der Entwicklung des Bedarfs berücksichtigen (Bevölkerungswachstum, Bautätigkeit), und Varianten bei der Verteilung der Rohstoffe bedenken (Verbleib in der Region, Lieferung in Zentralraum).

Wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 04.10.2023 von der Sachverständigen festgehalten, ergibt sich der zugrunde gelegten Pro-Kopf-Bedarf aus einer Studie aus 2003, welche von der Abteilung Raumordnung des Landes Oberösterreich bei der Montanuniversität Leoben in Auftrag gegeben wurde.

Der angegebene durchschnittliche Wert des Rohstoffbedarfs stellt einen Durchschnittswert dar. Es gibt Gebiete mit höherem Pro-Kopf-Verbrauch (höhere wirtschaftliche Dynamik und damit verbunden mehr Bautätigkeit) und Gebiete mit einem niedrigeren Pro-Kopf-Verbrauch (ländliche

Regionen mit geringer Entwicklungsdynamik). Nach Aussage der Sachverständigen wird der tatsächliche Pro-Kopf-Verbrauch aufgrund der örtlichen Situation (der betrachtete 30 km- Radius umfasst als Einzugsgebiet sowohl die Westachse Richtung Salzburg und Linz sowie die Bezirkshauptstädte Vöcklabruck, Gmunden und die Stadt Wels) über dem zugrunde gelegten Durchschnittswert liegen.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass unter Zugrundelegung der vorhandenen Rohstoffreserven bereits im Jahr 2030 der prognostizierte Rohstoffbedarf in der Region mit den derzeit bestehenden Abbaustandorten der Region nicht gedeckt werden kann. Daran kann auch eine Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens nichts ändern, wenngleich dieses *einen wichtigen Beitrag zur Deckung der regionalen Rohstoffbedarfs liefern kann*.

Unter den „*derzeit bestehenden Abbaustandorten*“ lt. Gutachten sind jene Standorte zu verstehen, welche bereits bestehen bzw. über eine Genehmigung verfügen.

#### **7.4.2. zur Kompensation durch Recyclingbaustoffen**

Die Behörde hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung die beigezogene Amtssachverständige die mit der Sammlung und Aufbereitung der notwendigen Informationen für die Interessenabwägung beauftragt wurde, gefragt, ob davon auszugehen ist, dass sich der aktuell zugrunde gelegte Pro-Kopf-Verbrauch an Rohstoffen in Zukunft aufgrund einer höheren Recyclingquote in der Abfallwirtschaft (und somit dem Einsatz von recycelten Materialien in der Bauwirtschaft) oder aufgrund einer Trendumkehr beim Bauen („Sanierung statt Neubau“) reduzieren wird, wenn ja, in welchem Ausmaß bzw. auf welchen Grundlagen solche Prognosen erfolgen können. Die Amtssachverständige konnte dazu keine Aussage tätigen. Daher hat sich die Behörde mit diesen Fragen an die im Landesdienst mit abfallwirtschaftlichen Themen betraute Stelle gewandt und um Beantwortung verschiedener Fragen ersucht. Aus der daraufhin ergangenen Stellungnahme geht – zusammengefasst – folgendes hervor:

Aus technischer Sicht kann der Primärrohstoff Kalkschotter (Anmerkung: wie er beim gegenständlichen Vorhaben gewonnen werden soll) grundsätzlich durch Recyclingbaustoffe ersetzt werden. Dabei sind bautechnische Anforderungen und chemische Eigenschaften zu beachten. Wenn die chemischen Eigenschaften von Kalkschotter essentiell sind, schränkt sich der Einsatzbereich von Recyclingbaustoffen mangels Gleichwertigkeit wesentlich ein.

Es kann nicht konkret (bzw. in absoluten Zahlen) gesagt werden, in welchem Ausmaß Primärrohstoffe durch Recyclingmaterialien ersetzt werden können. In Oberösterreich gibt es zahlreiche Behandlungsanlagen, die Baustoffe bzw. Baurestmassen insoweit aufbereiten können, dass dabei Recyclingmaterialien als Ersatz für Kalkschotter gewonnen werden können, im Umkreis um das Vorhaben befinden sich ca. 45 solche Anlagen (wobei die Kapazitäten nicht genannt wurden). Eine Steigerung der Sekundärrohstoffmengen von bis zu 30 % ist denkbar, ein vollständiger Ersatz von Primärrohstoffen durch Recyclingbaustoffe in der Region in den nächsten 20 Jahren (vorgegebener Beurteilungsrahmen) jedoch nicht.

Das Angebot und der Bedarf von Recyclingbaustoffen hängt von der Aktivität der Baubranche ab. Nur wenn Gebäude oder Bauwerke abgebrochen werden, gibt es die Möglichkeit Recyclingbaustoffe herzustellen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Bauwirtschaft in den nächsten 20 Jahren lässt sich nur schwer voraussagen. Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums ist aber davon auszugehen, dass sich der derzeitige Bedarf an Rohstoffen für die Bauindustrie – trotz Einsatz von Recyclingbaustoffen – nicht stark reduzieren wird.

Aus diesen Aussagen schließt die Behörde, dass der Einsatz von Recyclingbaustoffen zwar einen wichtigen und immer wichtiger werdenden Beitrag zur Kompensation von Primärrohstoffen darstellt, das Spektrum der Einsatzmöglichkeiten und das Ausmaß der realistischen Kompensation von vielen, nicht vorhersehbaren und nur bedingt steuerbaren Faktoren abhängt, sodass es sich um vage Prognosen handelt, die nicht als fundierte Grundlage für eine Beurteilung im gegenwärtigen Zeitpunkt herangezogen werden können.

## 7.5. zum Siedlungswesen

Unter dem Begriff „Siedlungswesen“ sind öffentliche und private Maßnahmen zur Erweiterung bestehender oder zur Anlegung neuer Siedlungen zu verstehen (vgl. *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG (2015) Anm. E 67 zu § 17, VwGH vom 7.12.1982, 82/07/0170 und vom 19.4.1983, 82/07/0248). Es handelt sich dabei um geplante Siedlungstätigkeit, die idealerweise durch raumordnerische Planungen festgelegt bzw. definiert ist. Unter diesem Aspekt ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben diesen Zwecken dient und das Interesse am Siedlungswesen dem Interesse an der Rodung, die dafür erforderlich ist, überwiegt.

Der Abbau von Kies fällt aus Sicht der Behörde nicht unter den Anwendungsbereich des Siedlungswesens, wenngleich die Gewinnung von Rohstoffen Grundlage für die Schaffung von Siedlungsstrukturen ist. Der Gesetzgeber meint damit aber die Umsetzung von Bauprojekten für Wohn- und Geschäftszwecke, Gewerbe und Industrie, Bildungseinrichtungen, medizinische Versorgung etc., einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Erschließung usw., worunter sich der gegenständliche Kiesabbau nicht subsumieren lässt.

## 7.6. zu den Zielen der Raumordnung

Eingangs ist festzuhalten, dass die Orte der Rohstoffgewinnung naturgemäß an das Vorkommen von Rohstoffstoffen gebunden sind, das sich oftmals auf den (bewaldeten) Nahbereich von Flüssen beschränkt.

Gemäß § 17 Abs. 5 ForstG hat die Behörde bei der Abwägung der öffentlichen Interessen iSd Abs. 3 auch die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Diese Zielsetzungen werden in § 2 Abs. 1 Oö. ROG 1994 aufgelistet. Für das gegenständliche Vorhaben sind aus Sicht der Sachverständigen folgende Ziele relevant:

- umfassender Schutz des Klimas und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Z. 1)
- Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten; (Z. 4)
- sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen; (Z. 6).

Grundsätzlich hält die Sachverständige fest, dass die Umsetzung dieser Ziele auch in den Oö. Kiesleitplan eingeflossen sind, dessen Ziel es wiederum u.a. ist, *durch eine durch eine frühzeitige, regionale Abstimmung der im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau wesentlichen Schutzinteressen – Siedlungsschutz, Naturschutz, Wasserschutz, Waldschutz – räumliche Nutzungskonflikte, die im Zusammenhang mit einem allfälligem Rohstoffabbau entstehen können, möglichst zu vermeiden bzw. zu reduzieren.*

### 7.6.1. zum Schutz des Klimas und der Umwelt bzw. zum Naturhaushalt

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Naturhaushalt und Landschaftsschutz werden aus fachlicher Sicht jeweils als „vertretbar“ eingestuft. Für das Schutzgut „Erholungswert der Landschaft“ werden die Auswirkungen als „wesentlich“ eingestuft.

Im Hinblick auf Aspekte des Klimaschutzes hält die Sachverständige, dass zwar durch die Transporte des Materials CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht werden, der Rohstoffgewinnung im Nahbereich des Zentralraums aber eine wichtige Rolle zukommt und Transportwege kurz gehalten werden können.

## 7.6.2. zu den wirtschaftlichen Belangen und Sicherung der Ressourcen

Diesbezüglich kann auf Pkt. 7.4. zum Interesse am Bergbau verwiesen werden.

## 7.6.3. zur Grundinanspruchnahme

Die Sachverständige hält dazu fest, dass die Zielsetzung einer sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen im betrachteten Teilraum nicht erfüllt ist und begründet dies damit, dass keine „Doppelnutzung“ (dh zuerst Abbau, später Betriebsbaugebiet) der Fläche des nunmehrigen Betriebsbaugebietes „Ehrenfeld II“ erfolgt ist.

Die Projektwerberin hielt dazu im Rahmen der mündlichen Verhandlung fest, dass kein Widerspruch zum Ziel des Oö. ROG 1994 der sparsamen Flächeninanspruchnahme gegeben ist, weil – kurz zusammengefasst – die Flächen des Betriebsbaugebietes „Ehrenfeld II“ nach dem Oö. ROG 1994 umgewidmet wurden, somit für eine andere Nutzung vorgesehen sind und für eine Rohstoffgewinnung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der Behörde ist unter dem Aspekt der sparsamen Flächeninanspruchnahme eine Auseinandersetzung mit „Ehrenfeld II“ entbehrlich. Es ist nicht auf den Teilraum abzustellen, sondern bezieht sich § 17 Abs. 5 ForstG auf ein bestimmtes Verfahren bzw. Vorhaben. Es ist dieses im Konkreten zu beurteilen und die Interessenabwägung auf das Vorhaben abzustellen. Was das gegenständliche Vorhaben betrifft, kann daher das Ziel der sparsamen Grundinanspruchnahme als erfüllt angesehen werden, zumal keine Grundstücksteile ungenützt bleiben und abgestimmt auf die Widmung eine bestmögliche Nutzung geplant ist.

## 7.7. zum Kiesleitplan

Die vom Vorhaben betroffene Fläche ist im sog. „Oö. Kiesleitplan Vöckla-Ager 2020“ (Richtlinie der Oö. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen in der Region Vöckla-Ager 2020) als Fläche Nr. 14 (V-V5) angeführt und als Vorbehaltszone (u.a. Vorbehalt -Forst) ausgewiesen. Ein *Abbau* ist demnach *vorstellbar, da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Abbaues mit mächtigen Abbauhöhen handelt*. Als Bedingung ist jedoch (in den Erläuterungen zur Richtlinie) festgelegt, dass nur eine vorübergehende Waldinanspruchnahme stattfinden darf und Ersatzaufforstungen für die während des Abbaus offene Waldfläche durchzuführen sind.

Der Kiesleitplan wurde von verschiedenen Fachstellen des Landes Oberösterreich unter Beziehung der Wirtschaft des Landes, insbesondere Vertretern der Rohstoffwirtschaft, erstellt. Wie sich bereits aus dem Langtitel des Kiesleitplans ergibt, stellt dieser nur eine Richtlinie, jedoch keine rechtsverbindliche Grundlage dar. Aus fachlicher Sicht ist daher im Einzelfall stets zu begründen, warum die in der Richtlinie des Landes OÖ angeführten Aspekte zutreffen, warum aus fachlicher Sicht Ersatzaufforstungen vorzuschreiben sind etc.

Der forstfachliche Sachverständige hält in seinem Gutachten fest, dass man im Jahr 2012 bei der Erstellung des Kiesleitplans von einer anderen Situation ausgegangen sei. So habe sich durch die – nunmehr dauerhafte – Bewilligung der Rodung von „Ehrenfeld II“ eine maßgebliche Veränderung bzw. Verschlechterung der Situation ergeben.

Dazu ist festzuhalten:

Wenngleich der Kiesleitplan von bestimmten Planungen ausgeht, die letztlich auf Basis der Angaben der wesentlichen Abbauunternehmen basieren, entspricht es der Natur der Sache, dass sich örtliche Gegebenheiten und Planungen in einer Region – auch im Hinblick auf Rodungen – verändern und nicht statisch sind. So werden im Laufe der Jahre (nach Erlassung des Kiesleitplans) Rodungen im betrachteten Gebiet dazukommen (etwa für andere Zwecke als für Abbaue), aber auch Aufforstungen durchgeführt werden und somit neuer Wald entstehen. In einem Doku-

ment wie dem Kiesleitplan kann nur von einem bestimmten Zustand ausgegangen werden und können nicht oder nur bedingt allfällige Prognosen getroffen werden, was die tatsächliche Realisierung von Abbauen und Rodungen betrifft. Es ist aber hingegen sehr wohl davon auszugehen, dass im Kiesleitplan und bei den darin festgelegten Maßnahmen, die im Kiesleitplan selbst angeführten, potentiellen anderen Abbauflächen inklusive dadurch bedingter Rodungen berücksichtigt wurden, welche wohl – im Verhältnis zu der für „Ehrenfeld II“ erfolgte dauerhaften Rodung – ein nicht unwesentliches Ausmaß, auch für einen längeren Zeitraum, annehmen und realisiert werden könnten.

Die Argumentation, dass bei der Erstellung des Kiesleitplan und der darin festgeschriebenen grundsätzlichen Zulässigkeit des Abbaus und der Rodung für die Erweiterung in Viecht die dauerhafte Rodung für Ehrenfeld II im Ausmaß von ca. 19 ha nicht berücksichtigt wurde und von einer anderen Grundlage ausgegangen wurde, mag daher die Behörde nur bedingt überzeugen, ist aber für das Ergebnis ohnehin nur eingeschränkt von Relevanz.

Dass die Fläche gerodet wurde, ohne vorher – wie im Kiesleitplan vorgesehen – den Rohstoff zu gewinnen, steht in keinem Zusammenhang mit der Frage, wie sich die Rodung für das gegenständliche Vorhaben auswirkt.

Der Kiesleitplan des Landes Oberösterreich (bzw. seine Pläne für einzelne Teilräume) hat u.a. zum Ziel, dass Eingriffe in den Naturhalt und in das Landschaftsbild durch die Gewinnung mineralischer Rohstoffe minimiert werden, bestehende Siedlungen geschützt werden, Standorte mit hoher Rohstoffmächtigkeit und Erweiterungen vor Neuaufschließungen bevorzugt werden. Ziel des Kiesleitplans ist aber auch, die Deckung des Bedarf an mineralischen Lockergesteinen zu sichern und durch die Ausweisung von Flächen und Definition von Bedingungen den Abbauunternehmen eine gewisse Planungssicherheit zu geben, die insbesondere bei Abbauvorhaben auf viele Jahre bzw. Jahrzehnte ausgelegt ist.

Unter diesem Aspekt ist es durchaus legitim, sich die Frage zu stellen, ob die Änderung eines einzigen im Kiesleitplan Vöckla-Ager zugrunde gelegten Aspektes (dauerhafte statt temporäre Rodung auf der Erweiterungsfläche Viecht Süd = „Ehrenfeld II“) nun ausschlaggebend dafür sein soll, dass eine andere – seit langem vorgesehene Planung (Abbau mit Rodung) – nicht mehr möglich sein soll, somit sich möglicherweise alle langfristigen Planungen des Kiesleitplans im Gebiet durch eine einzige – nicht planmäßige Maßnahme – ad absurdum führen würden. Im forstfachlichen Gutachten wurde dies jedoch ausführlich begründet (und im Übrigen auch seitens der Projektwerberin nicht in Abrede gestellt), woraus sich wiederum zeigt, dass stets auf den Einzelfall abzustellen ist, der Kiesleitplan nur eine Richtlinie darstellt und eine fachliche Beurteilung im konkreten Verfahren nicht vorwegnimmt oder gar ersetzt.

Aus der Tatsache, dass die gegenständlich beantragte Fläche in den Kiesleitplan als mögliche Abbaufläche aufgenommen wurde, kann jedenfalls ein grundsätzliches öffentliches Interesse am Abbau und somit auch an der Rodung (mit dem Zweck der Rohstoffgewinnung) abgeleitet werden. Der Abbau auf der Fläche Nr. 14 (V-V5) wird als sinnvoll und möglich erachtet. Das öffentliche Interesse ist jedoch an den Vorbehalt gebunden, dass die Waldinanspruchnahme nur vorübergehend ist und die Wirkungen des Waldes für die vorübergehend während des Abbaus offenen Flächen durch entsprechende Ersatzaufforstungen gewährleistet werden. Diesen Forderungen wird durch das Projekt entsprochen.

Zudem ist der Erweiterung von Abbauen gegenüber der Neuerschließung von Abbaugebieten der Vorzug zu geben, was im vorliegenden Fall gegeben ist.

Mit den Forderungen des Kiesleitplans (Ersatzaufforstungen in bestimmtem Ausmaß, individuell für das jeweilige Gebiet festgelegt) wird auch dem Umstand Sorge getragen, dass potentielle Abbauflächen – wie bereits oben angeführt – oftmals in bewaldeten Gebieten liegen bzw. diese nicht willkürlich gewählt werden können. Das ForstG selbst sieht zwar vor, dass erforderlichenfalls Maßnahmen festzulegen sind, welche den Verlust der Wirkungen des Waldes ausgleichen, nennt aber

als solche möglichen Maßnahmen auch Ersatzleistungen in Form von Geldleistungen. Der Kiesleitplan ist somit strenger, berücksichtigt die typischen örtlichen Gegebenheiten und lässt keine monetäre Ersatzleistung zu.

### **7.8. zum Betriebsbaugebiet „Ehrenfeld II“**

Im unmittelbaren Nahbereich des gegenständlichen Vorhabens wurde mit Bescheid der BH Gmunden vom 14.10.2021 für die Schaffung des neuen Betriebsbaugebietes „Ehrenfeld II“ in der Gemeinde Ohlsdorf (Bezirk Gmunden) eine dauernde Rodung im Ausmaß von 18,82 ha bewilligt. Diese Rodung wurde auch bereits durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag für das gegenständliche Vorhaben wurde am 22.06.2021 bei der UVP-Behörde eingebracht, die Unterlagen naturgemäß früher erstellt. Die Erhebungen der Projektwerberin, auf welchen die vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen basieren, wurden in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt.

Die Rodungen für das Betriebsbaugebiet „Ehrenfeld II“ bzw. dessen Auswirkungen auf das gegenständliche Vorhaben wurden bei der forstfachlichen Beurteilung berücksichtigt. So kommt der Sachverständige für Forstwirtschaft zum Ergebnis, dass sich die attestierten wesentlichen Beeinträchtigungen des Waldes bzw. die nicht mehr vertretbaren Auswirkungen des Vorhabens insbesondere aufgrund der im unmittelbaren Nahbereich durchgeführten Rodungen für „Ehrenfeld II“ ergeben und für das gegenständliche Vorhaben die Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs. 2 ForstG nicht zulässig ist und eine Interessenabwägung erforderlich ist.

Die Behörde vertritt daher die Ansicht, dass es grundsätzlich verfehlt wäre, im Rahmen der gegenständlichen Interessenabwägung die bereits erfolgten Rodungen für „Ehrenfeld II“ unter forstfachlichen Aspekten nochmals in die Abwägung miteinzubeziehen. Das vom Sachverständigen attestierte Interesse an der Walderhaltung berücksichtigt die erfolgte Rodung für „Ehrenfeld II“ bzw. deren Auswirkungen bereits bzw. begründet sich damit - somit ist die erfolgte Rodung (einer) der Auslöser für die nunmehr erforderliche Interessenabwägung.

Durch die Umwidmung der Fläche und Erteilung der Bewilligungen bzw. Genehmigungen für das Vorhaben „Ehrenfeld II“ (unbefristete Rodungsbewilligung, Betriebsanlagengenehmigung etc.) wurde jedoch rechtlich und faktisch eine Situation geschaffen, auf welche sehr wohl im Rahmen der gegenständlichen Interessenabwägung Bedacht zu nehmen ist, nämlich unter den Aspekten des Bergbaus.

Aufbauend auf den durch Umwidmung bzw. verschiedene Bewilligungen und Genehmigungen geschaffenen Rechtsbestand und Sachverhalt, von welchem derzeit auszugehen ist, ergibt sich, dass auf einer Fläche von ca. 18,8 ha ca. 4,5 Mio m<sup>3</sup> Rohstoff in Form von Kies (laut Gutachten der mit der Datenerhebung für die Interessenabwägung beauftragten Sachverständigen), somit desselben Materials wie beim gegenständlichen Vorhaben – zumindest für einen geraumen Zeitraum bzw. voraussichtlich dauerhaft – nicht mehr zur Verfügung steht, ein Abbau aus bergbaulichen Interessen offenbar nicht erforderlich war. Daher ist davon auszugehen, dass die nunmehr zur Diskussion stehende Abbau-Erweiterungsfläche Viecht mit einem möglichen Abbauvolumen von ca. 1,4 Mio m<sup>3</sup> aufgrund bergbaulicher Interessen schon gar nicht jene Relevanz haben kann, dass das Interesse am Abbau von ca. 1,4 Mio m<sup>3</sup> gegenüber der Erhaltung von 7,4 ha Wald überwiegt. Betrachtet man die Abbauerweiterung und die Weiterbeanspruchung der Bestandsfläche, was Projektgegenstand ist, ergibt sich ein noch schlechteres Verhältnis zwischen Fläche und Kubatur: es werden insgesamt 21,1 ha Fläche gerodet bzw. weiterhin unbewaldet bleiben und insgesamt ca. 2,05 Mio m<sup>3</sup> Material gewonnen.

Die Fläche des nunmehrigen Betriebsbaugebietes „Ehrenfeld II“ ist im Kiesleitplan Vöckla-Ager enthalten (Fläche Nr. GM-V5) und – wie das Vorhabensgebiet selbst – als Vorbehaltszone (Vorbehalt -Forst und -Naturschutz) ausgewiesen. Ein Abbau wäre demnach unter der Bedingung grundsätzlich möglich gewesen, dass nur eine vorübergehende Waldinanspruchnahme stattfindet und Ersatzaufforstungen für die während des Abbaus offene Waldfläche durchgeführt werden.

Neben der Gewinnung von ca. 4,5 Mio m<sup>3</sup> Kies hätte die Nutzung der Fläche als Abbaugelände somit auch bedeutet, auch dass der dort vorhandene Wald nur vorübergehend gerodet wird und nach jeweils erfolgter, schrittweiser Rekultivierung wieder zur Verfügung steht.

### 7.9. zur Abwägung der Interessen

Wie bereits eingangs festgehalten, steht dem **Interesse an der Erhaltung des Waldes** (der Erweiterungsfläche bzw. Nichtverlängerung der Bestandsfläche) das **Interesse am Bergbau** durch Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens (Erweiterung und Weiternutzung der Bestandsflächen) gegenüber.

Das öffentliche Interesse an einer Rodung (oder das nicht Vorliegen dieses öffentlichen Interesses) ist nicht vom Antragsteller nachzuweisen, sondern von Amts wegen von der Behörde festzustellen (VwGH 31.3.2011, 2007/10/0033), wenngleich der antragstellenden Partei eine Mitwirkungspflicht zukommt.

*Die Entscheidung, ob das öffentliche Rodungsinteresse oder das öffentliche Walderhaltungsinteresse überwiegt, muss in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechen- und vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen (vgl. VwGH 24.02.2006, 2005/04/0044) – vgl. Rodungserlass des BMLFUW vom 17.07.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002 idF 04.03.2020, Zl. 2020-0.113.711).*

Im Sinne dieser erforderlichen Wertentscheidung bzw. Bewertung wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

Das **öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes** (unter Berücksichtigung der Waldausstattung, welche die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleisten muss), wurde primär durch den forstsachlichen Sachverständigen beurteilt (Pkt. 7.3.). Dies entspricht auch der Sichtweise des VwGH zur Frage, wie die Beurteilung des Walderhaltungsinteresses zu erfolgen hat (VwGH 31.3.2011, 2007/10/0033). Aber auch die Aspekte der Raumordnung (Pkt. 7.6.) sind laut Forstgesetz 1975 dabei zu beachten.

Das **öffentliche Interesse am Bergbau** wurde durch Darlegung des Bedarfs (unter Berücksichtigung der vorhandenen Reserven und die mögliche Substitution von Rohstoffen durch Recyclingmaterial) beurteilt. Damit wurde dem Grundsatz des VwGH entsprochen, wonach die Beurteilung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Gewinnung des mineralischen Rohstoffs insbesondere unter Zugrundelegung einer Prognose an dessen Bedarf und der zukünftigen Versorgungssituation zu erfolgen hat (VwGH 12.11.2001, 99/10/0137).

Bei Interessenabwägung sind aber – sowohl hinsichtlich Walderhaltung als auch betreffend Bergbau – **auch andere Aspekte** eingeflossen, wie etwa die Festlegungen des Kiesleitplans und das nahegelegene Betriebsbaugelände „Ehrenfeld II“ (soweit nicht schon unter anderen Punkten berücksichtigt).

Das öffentliche Interesse des Siedlungswesens hat sich im gegenständlichen Fall als nicht relevant erwiesen.

Wie bereits oben ausgeführt, liegt für die gegenständliche Fläche nicht nur ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor, sondern ein erhöhtes öffentliches Interesse diesbezüglich.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Tatsache, dass die gegenständliche Fläche im **Kiesleitplan** beinhaltet ist – auch wenn dieser keine rechtsverbindliche Grundlage darstellt – nicht unbeachtlich ist. Der Kiesleitplan bietet Planungssicherheit, ein Abbau ist unter der Bedingung von

Ersatzaufforstungen möglich. Damit wird ein strengerer Maßstab als nach dem ForstG, wonach auch monetäre Ersatzleistungen möglich sind, angesetzt. Zudem wird im Kiesleitplan berücksichtigt, dass es sich um die Erweiterung eines Abbaues handelt und um keinen Neuaufschluss. Wenngleich in die Erstellung des Kiesleitplans zahlreiche Überlegungen eingeflossen sind und Aspekte berücksichtigt wurden und ein strenger Maßstab angelegt wurde, ist letztendlich in den einzelnen Verfahren auf den konkreten Fall, die konkrete Situation abzustellen, welche mitunter einen anderen, ggf. engeren Rahmen vorgibt. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass (lt. o.a. Rodungserlass) für die Behörde nicht einmal ein Flächenwidmungsplan verbindlich wäre, da die Forstbehörde andere Interessen wahrzunehmen hat.

Der Sachverständige für Forstwesen geht von einer **wesentlichen Beeinträchtigung** der wald- und wildökologischen, forst- und jagdtechnischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Waldeinheit aus und sieht die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Veränderungen von Waldlebensräumen (Wald-, Wildökologie) und der Forstwirtschaft, forst- und jagdfachlich als **nicht mehr vertretbar** an.

Gemäß dem Gutachten der Sachverständigen, die im Rahmen der Interessenabwägung beigezogen wurde, kann – selbst bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens – der regionale Rohstoffbedarf im Jahr 2030 nicht mehr gedeckt werde. Das beantragte Vorhaben könne demnach aber einen wichtigen Beitrag zur Deckung der regionalen Rohstoffbedarfs liefern. Aus diesen Ausführungen schließt die Behörde, dass das Interesse am gegenständlichen Abbau jedenfalls nicht unbedeutend ist, zumal schon die Ist-Situation nicht zufriedenstellend ist und mit dem Vorhaben ein **wichtiger Beitrag zur Verbesserung** geleistet werden kann.

Wie bereits oben unter Pkt. 7.8. (zum Betriebsbaugebiet „Ehrenfeld II“) begründet, muss jedoch aus den für dieses Vorhaben erteilten Bewilligungen / Genehmigungen / Verordnungen geschlossen werden, dass die Deckung des Bedarfs an Rohstoffen in der Region offenbar nicht akut gefährdet ist. Es ist daher für die Behörde nur bedingt nachvollziehbar, warum nunmehr (kurze Zeit später) ein deutlich kleineres Abbauvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Rohstoffbedarfs liefern kann. Erklären lässt sich dies wohl nur dadurch, dass sich durch den „Verlust“ von 4,5 Mio Kies in der Region (durch „Ehrenfeld II“) das verfügbare Rohstoffvolumen weiter reduziert hat und die Deckung des regionalen Bedarfs dadurch noch schwieriger (oder unmöglich) geworden ist.

Daher ist der Beitrag, den das gegenständliche Vorhaben liefern kann, wohl als „wichtig“ anzusehen, nicht aber als „wesentlich“. Dies ist schon aufgrund des vergleichbar geringen Ausmaßes an gewinnbarem Rohstoff anzunehmen, aber auch aufgrund dessen, dass der Bedarf in der Region lt. Prognose im Jahr 2030 aus derzeitiger Sicht auch ohne das geplante Vorhaben nicht gedeckt werden kann.

Der Aussage der Projektwerberin im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw. in der Stellungnahme vom 07.02.2024, dass durch die Ausführungen der Sachverständigen im Gutachten zur Interessenabwägung nachgewiesen ist, dass es gravierende und vor allem iSv § 17 ForstG 1975 überwiegende öffentliche Interessen am gegenständlichen Vorhaben gibt, kann nicht gefolgt werden bzw. lässt sich aus Sicht der Behörde dieses gravierende / überwiegende Interesse nicht aus dem Gutachten erschließen.

Die Behörde konnte nicht davon überzeugt werden, dass das Interesse am gegenständlichen Kiesabbau, wenngleich dieser einen Beitrag zur Sicherung des Rohstoffbedarfs in der Region darstellen mag, gegenüber dem Interesse an der Erhaltung des Waldes, der eben genau am Standort wichtige Aufgaben erfüllt und Funktionen übernehmen musste, überwiegt.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass bei der Ermittlung der Rohstoffreserven auf die derzeit bestehenden (dh genehmigten) Abbaustandorte abgestellt wurde. Darüberhinausgehende Annahmen zu treffen, wäre Mutmaßung bzw. könnten keine belastbaren Zahlen genannt werden. Es ist jedoch aufgrund der allgemeinen Lebens- bzw. Behördenerfahrung davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten Abbauvorhaben in der Region beantragt bzw. genehmigt werden, zumal geeignete Flächen vorhanden sind (Ausweisungen lt. Kiesleitplan bzw. darüber hinaus existierende Flächen) und dadurch weitere Rohstoffreserven dazu kommen (in welchem Ausmaß auch immer), der Bedarf dadurch jedenfalls leichter gedeckt werden kann.

Wenngleich das beantragte Vorhaben – entsprechend dem Gutachten der Sachverständigen – einen wichtigen Beitrag zur Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs darstellt, kann dieser Bedarf auch durch andere Abbaustandorte in der Region abgedeckt werden und muss nicht durch Beanspruchung der konkreten Fläche geschehen. Der Verlust des Waldes ist hingegen für genau diesen Standort und zum aktuellen Zeitpunkt essentiell. Ersatzaufforstungen an anderer Stelle (wenngleich im Nahbereich), deren Wirkungen sich erst in Jahrzehnten entfalten bzw. die spätere Wiederbewaldung des Vorhabensgebietes können die verlustig gehenden Wirkungen nur bedingt und nicht zum jetzigen Zeitpunkt kompensieren.

Auch durch eine andere Gestaltung des Abbaugeschehens bzw. der Abbaufortschritte ließen sich das Ausmaß der Rodungen und somit die Auswirkungen des Waldverlustes reduzieren. So ist im Projekt vorgesehen, zunächst Richtung Norden zu erweitern (dh zu roden und Material zu gewinnen) und erst nach Aufschluss dieser Fläche den Kies in der Bestandsfläche zu gewinnen. Würde der Abbau zunächst auf der Bestandsfläche fortgesetzt werden, könnte diese Fläche viel früher wiederbewaldet werden.

Der **attestierten wesentlichen Beeinträchtigung** der wald- und wildökologischen, forst- und jagd-technischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Waldeinheit und **nicht mehr vertretbaren Auswirkungen** des Vorhabens auf den Lebensraum Wald zum jetzigen Zeitpunkt steht gegenüber, dass das Vorhaben aus Sicht des Bergbaus einen **wichtigen Beitrag zur Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs** in der Region **liefern kann**. Dieser Bedarf wird zudem leichter zu decken sein, als im Gutachten dargestellt, da künftige Abbaue nicht berücksichtigt wurden.

Schon allein die Gegenüberstellung der gutachtlichen Aussagen zeigt aus Sicht der Behörde das Verhältnis, in welchem die Interessen einander gegenüberstehen. Einerseits werden eine wesentliche Beeinträchtigung bzw. nicht vertretbare Auswirkungen attestiert, andererseits wird ein wichtiger (und ist somit aus Sicht der Behörde nicht ausschlaggebender) Beitrag geleistet – der sich in Zukunft zudem noch relativieren wird.

Dazu kommen die weiteren, oben angeführten verstärkenden Argumente (zur Relevanz des Bedarfs im Hinblick auf „Ehrenfeld II“, zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung bzw. des Bedarfs, zum Ort der Beeinträchtigung bzw. der Bedarfsdeckung).

Aus all dem ergibt sich für die Behörde, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes gegenüber dem öffentlichen Interesse am Bergbau (durch die Umsetzung des konkreten Vorhabens in der beschriebenen Form und Ausgestaltung bzw. im beantragten Ausmaß) überwiegt.

#### **7.10. zum Grundsatz der Subsidiarität**

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität hat die Behörde im Zuge der Interessenabwägung zu prüfen, ob die Inanspruchnahme des Waldbodens überhaupt erforderlich ist bzw. wenn ja, ob die Inanspruchnahme im vollen (beantragten) Umfang erforderlich ist (vgl. VwGH 14.12.1998, 97/10/0052 bzw. VwGH 30.5.1994, 92/10/0390, VwGH 20.9.1993, 93/10/0081, VwGH 30.4.1992, 91/10/0156, und die darin jeweils angeführte Vorjudikatur).

„Erforderlich“ in diesem Sinne ist die Inanspruchnahme von Waldflächen, wenn die Verwirklichung des öffentlichen Interesses, dem das Rodungsvorhaben dient, auf die zur Rodung beantragte

Fläche angewiesen ist, das Vorhaben andernfalls daher nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ausgeführt werden kann. (VwGH 14.12.1998, 97/10/0052).

Der Grundsatz, dass die Inanspruchnahme von Waldgrund nur „subsidiär“ erfolgen darf, welcher Verfahren nach § 17 Abs. 3 ForstG zugrunde zu legen ist, ist so zu verstehen: Es ist ein Nachweis erforderlich, dass das konkrete Projekt (die Inanspruchnahme einer konkreten Waldfläche) im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dies ist dann zu verneinen, *wenn der Rodungszweck auch auf (verfügbaren) Nichtwaldflächen verwirklicht werden kann*. Daraus ergibt sich auch, dass auf den Rodungszweck (Abbau von Kies in bestimmter Qualität und Quantität, in bestimmtem Umkreis) abzustellen ist, nicht auf das konkrete Vorhaben an einem bestimmten Standort.

Kann ein öffentliches Interesse an einer Rodung nicht festgestellt werden (siehe oben), *ist der Durchführung einer Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung von vornherein jede Grundlage entzogen* (vgl. Rodungserlass des BMLFUW vom 17.07.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002 idF 04.03.2020, Zl. 2020-0.113.711).

Es ist davon auszugehen, dass der Rodungszweck des gegenständlichen Vorhabens auch auf Nichtwaldgrundstücken erfüllt werden kann. Dass es im Gebiet mehrere Flächen gibt, die geeignet wären, ergibt sich einerseits aus dem Kiesleitplan selbst und auch aus dem Gutachten der Sachverständigen, die im Zuge der Interessenabwägung beigezogen wurde und den im Gutachten enthaltenen Angaben zu (41) Abbaugebieten im relevanten Umkreis von 30 km (lt. Rohstoff-informationssystem des Landes Oberösterreich), welche bei der Reservenermittlung berücksichtigt wurden. Aber auch aus der Aktenlage ist ersichtlich, dass andere Flächen zur Verfügung stehen. So sind etwa im forstfachlichen Gutachten zwei landwirtschaftlich genutzte Grundstücke angeführt (und auch der Behörde aus dem Verfahren bekannt), die sich im unmittelbaren Nahebereich des geplanten Vorhabens befinden und zudem im Eigentum der Antragstellerin stehen. Diese beiden Grundstücke mit einem Flächenausmaß von insgesamt ca. 3,0 ha (Gst. Nr. 2148, KG Windern, mit 2,3 ha und Gst. Nr. 2126/2, KG Windern mit 0,7 ha) haben zwar nicht dasselbe Flächenausmaß und somit Abbauvolumen wie die beantragten Flächen, jedoch könnte der Bedarf zumindest teilweise durch einen Abbau dort gedeckt werden. Dass diese Flächen – laut Angabe der Projektwerberin – aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung derzeit anderweitig genutzt werden, ist für die Behörde kein Grund, eine „Nichtverfügbarkeit“ anzunehmen, zumal der Projektwerberin als Grundstückseigentümerin selbst die Verfügungsgewalt obliegt und ihr angelastet werden kann. Es kann somit nicht von einem „Erfordernis“ iSd oben angeführten Judikatur des VwGH ausgegangen werden, Schotter in der beschriebenen Qualität auf exakt der dafür vorgesehenen Fläche zu gewinnen, der Vorhabenszweck kann auch auf anderen Grundstücken erreicht werden, aus Sicht der Behörde auch mit verhältnismäßigem Aufwand.

Dazu kommt, dass, wenn der Rodungszweck auf einer anderen Fläche substituiert werden könnte, eine zeitnahe Wiederbewaldung der Bestandsfläche möglich wäre. Dort würde eine Wiederaufforstung sonst erst gegen Ende des beantragten Vorhabendauer stattfinden, da zunächst Kies auf den Erweiterungsflächen gewonnen werden soll und erst danach im Bereich der Bestandsfläche.

Dass sich der „Rodungszweck“, der substituiert werden soll, jeweils nur auf das konkret beantragte Vorhaben bezieht (dh im konkreten Fall auf Qualität und Quantität des Materials etc.) und nicht auf die Bedarfsdeckung im Ganzen, steht für die Behörde außer Zweifel. Es kann somit auch nicht relevant sein, ob jene Fläche, auf welcher der Rodungszweck substituiert werden könnte, bereits bei der Prüfung der Bedarfsdeckung in der Region berücksichtigt wurde oder nicht (was bei den beiden angeführten Grundstücken ohnehin nicht der Fall ist) weil es um das Vorhaben an sich geht und um dessen Genehmigungsfähigkeit.

Daraus schließt die Behörde, dass der Rodungszweck jedenfalls in einem bestimmen Ausmaß auch auf verfügbaren Nichtwaldflächen im unmittelbaren Nahbereich substituiert werden kann. Daher kann aus diesem Grund für die verfahrensgegenständliche Rodung im beantragten Ausmaß keine Bewilligung erteilt werden und ist auch keine Interessenabwägung durchzuführen.

### **7.11. Ergebnis der Interessenabwägung**

Wenn man den Ausführungen unter Pkt. 7.10. zum Grundsatz der Subsidiarität folgt, fehlt einer Interessenabwägung die Grundlage und ist demnach keine Abwägung der Interessen durchzuführen.

Eine Rodungsbewilligung auf Grundlage des § 17 Abs. 3 ForstG (nach erfolgter Interessenabwägung mit dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes nicht überwiegt) steht somit nicht zur Diskussion. Dass auch eine Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs. 2 ForstG nicht erteilt werden kann (weil ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald besteht), wurde bereits unter Pkt. 7.3. näher begründet.

Selbst wenn man diesen Ausführungen nicht folgt, ergibt sich für die Behörde aufgrund der – dessen ungeachtet – durchgeführten Interessenabwägung (siehe Pkt. 7.9. bzw. vorige Punkte), dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes gegenüber dem öffentlichen Interesse am Bergbau (durch die Umsetzung des konkreten Vorhabens in der beschriebenen Form und Ausgestaltung bzw. im beantragten Ausmaß) überwiegt.

### **8. Rechtliche Würdigung betreffend die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verfahren sind neben den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 gemäß § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 auch die Genehmigungsvoraussetzungen der jeweiligen Materien-gesetze zu prüfen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben entfällt eine (eigenständige) Genehmigung nach den jeweiligen Materien-gesetzen, zumal gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 im Rahmen der Ent-scheidung alle Genehmigungsvorschriften aller für das Vorhaben relevanter Verwaltungsvor-schriften heranzuziehen sind.

Vor diesem Hintergrund muss dem Vorhaben einerseits Umweltverträglichkeit attestiert werden und müssen andererseits die Genehmigungsvoraussetzungen der anzuwendenden Materienrechte erfüllt sein.

Folgt man dem Ansatz, dass aufgrund des Grundsatzes der Subsidiarität gar keine Interessen-abwägung durchzuführen war und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975 nicht vorliegen, ist das Vorhaben unter diesem Aspekt nicht genehmigungsfähig (§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000).

§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ermächtigt die Behörde dann zur Antragsabweisung, wenn aufgrund der Gesamtbewertung schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodi-fikation (die in Anwendung des § 17 Abs 4 iVm materiengesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben werden) nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können (US 9.11.2011, 1B/2010/13/145/01, *Pitten-Seebenstein*). Die Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 bezieht sich dabei ausschließlich auf das beantragte Vorhaben. Alternativen sind bei dieser Ent-scheidung nicht mehr relevant (vgl. *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), UVP-G: Kommentar (2013) zu § 17 UVP-G 2000, RZ 87).

Bei der Gesamtbewertung sind alle auf das konkrete Vorhaben anzuwendenden öffentlichen Interessen, zB jenes an der Erhaltung von Waldflächen gem. § 17 Abs. 2 ForstG zu berücksichtigen (vgl. Rundschreiben UVP-G 2000 des BMLFUW vom 10.7.2025).

Wie bereits oben unter Pkt. 7. umfassend dargelegt, überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Waldflächen – sofern überhaupt eine Interessenabwägung durch-zuführen war – und ist daher von schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 auszugehen, sodass auch dieser rechtliche Ansatz zu einer Antragsabweisung führt.

## 9. zu den Einwendungen und Stellungnahmen

Eine – über die bereits von den Sachverständigen aus fachlicher Sicht vorgenommene hinausgehende – Auseinandersetzung (in rechtlicher Hinsicht) mit den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen erübrigt sich aus Sicht der Behörde, da für das beantragte Vorhaben keine Genehmigung erteilt wird.

## 10. Zusammenfassung / Schlussbemerkungen

Wenngleich die umfassende und integrative Gesamtschau, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ergeben hat, dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der NachbarInnen kommt, die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten wird, es zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer ausgeschlossen wird – somit die Auswirkungen des Vorhabens für fast alle Schutzgüter beziehungsweise Fachbereiche unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen für die Abbau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase als zumindest vertretbar eingestuft wurden, so werden die Auswirkungen hinsichtlich des Waldes als wesentlich beurteilt.

Da der Vorhabenszweck (Abbau von Kies in bestimmter Qualität und Quantität, in bestimmtem Umkreis) – zumindest teilweise – auch auf (verfügbaren) Nichtwaldflächen verwirklicht werden kann, liegt das beantragte Vorhaben (in seiner konkreten Dimension und Ausgestaltung) nicht im öffentlichen Interesse und war das Interesse am Abbau dem Interesse an der Walderhaltung daher grundsätzlich auch nicht im Rahmen einer Interessenabwägung nach dem Forstgesetz 1975 gegenüberzustellen.

Sollte man diesem Ansatz nicht folgen, hat die darüber hinaus durchgeführte Interessenabwägung im Ergebnis gezeigt, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes gegenüber dem öffentlichen Interesse am Bergbau (durch die Umsetzung des konkreten Vorhabens in der beschriebenen Form und Ausgestaltung bzw. im beantragten Ausmaß) überwiegt.

Die Genehmigung ist daher nicht zu erteilen und der Antrag abzuweisen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

## 11. zu den Verfahrenskosten

Nach § 59 AVG hat die Behörde in einer Verwaltungssache in der Regel alle Entscheidungen in einem Bescheid zu treffen, wenn nicht die Trennbarkeit der Angelegenheit vorliegt. Nachdem die Entscheidung über die **allfälligen Kosten des Verfahrens** mit der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nicht direkt zusammenhängt, wird diese einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

- 
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
  - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.